

Wertpapierprospekt
für Inhaberschuldverschreibungen

bis zu einem Gesamtnennbetrag von
EUR 40.000.000,00

– 5,25 % Zinsen p.a. –
ISIN: DE000A2YN2H9
WKN: A2YN2H

der
Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG
Hamburg
LEI: 894500F2AGA6DPPY0I32

mit einer Laufzeit vom
15.9.2019 (einschließlich) bis zum 14.9.2024 (einschließlich)

erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG

Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG
Große Elbstraße 61
22767 Hamburg
Deutschland

Zahlstelle: Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen deshalb innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer U.S. Person (vgl. Definition in Regulation S, United States Securities Act 1933) nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des U.S. Securities Act.

Der Wertpapierprospekt ist ab dem 3. September 2020 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Datum des Prospekts: 2. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Zusammenfassung	6
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	6
Warnhinweise	6
Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten.....	6
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	6
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?	8
Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?	8
Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere	9
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	9
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	10
Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	10
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	10
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	11
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	11
Risikofaktoren	13
Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	13
Risiken aus dem fehlenden Einfluss der Emittentin auf die Projektgesellschaften	13
Risiken aus rechtlichen und personellen Verflechtungen im Aves-Konzern	14
Schlüsselpersonenrisiko	15
Risiko aus der Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten	15
Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Aves Rail Equipment Holding GmbH	16
Risiken aus fehlenden konkreten Investitionsprojekten	16
Risiken aus der Verwendung des Emissionskapitals durch die Aves Rail Equipment Holding GmbH	16
Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften	17
Risiko der Marktentwicklung	17
Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten	17
Technischer Zustand / Gewährleistungsansprüche / Totalverlust der Eisenbahn-Logistik ..	18
Vermietung/Mietentwicklung	18
Behördliche Genehmigungen	19
Auslandsrisiko	20
Währungsrisiko	20
Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen	20

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung	20
Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses.....	20
Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen.....	21
Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)	21
Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel.....	22
Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger	22
Steuerrechtliche Risiken	22
Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	22
Risiko der eingeschränkten Fungibilität	22
Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen	23
Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen	23
Risiko der Bindung der investierten Mittel	23
Platzierungsrisiko	23
Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel	24
Zinsänderungsrisiko	24
Allgemeine Angaben	25
Gegenstand des Prospekts	25
Verantwortlichkeitserklärung.....	25
Abschlussprüfer.....	25
Einsehbare Dokumente	25
Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen	25
Hinweis zu Finanzinformationen	27
Zukunftsgerichtete Aussagen	27
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	28
Weitere Hinweise.....	28
Erklärung zur Billigung des Prospektes	29
Angaben in Bezug auf die Emittentin.....	30
Angaben zur Emittentin	30
Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Kontaktdaten, Website	30
Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz	30
Rating.....	30
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.....	30
Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	30
Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	30
Die relevanten Märkte	31

Organisationsstruktur	45
Trendinformationen	46
Gewinnprognosen oder -schätzungen	46
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte	46
Hauptgesellschafter	47
Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	48
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	48
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	48
Weitere Angaben.....	48
Gesellschaftskapital.....	48
Register, Gesellschaftsvertrag.....	48
Wesentliche Verträge	48
Anleihebedingungen	50
Angaben zu den Wertpapieren (Wertpapierbeschreibung)	62
Grundlegende Angaben.....	62
Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	62
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	62
Angaben über die Wertpapiere	63
Art und Gattung der Wertpapiere.....	63
Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	63
Verbriefung, Verwahrung.....	63
Gesamtemissionsvolumen.....	63
Währung der Wertpapieremission	63
Status der Wertpapiere.....	63
Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	63
Verzinsung	64
Rückzahlung.....	64
Kündigungsrechte der Emittentin.....	64
Rendite.....	65
Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter	65
Freiwillige Transparenzverpflichtung	66
Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere.....	67
Emissionstermin	67
Übertragbarkeit, Beschränkungen	67
Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere.....	67
Angebotskonditionen	67
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt.....	67
Antragsverfahren.....	68

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge.....	68
Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	68
Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	68
Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	68
Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	68
Verteilungs- und Zuteilungsplan	68
Preisfestsetzung.....	69
Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	69
Zahlstelle.....	69
Platzierungsverträge.....	69
Zulassung zum Handel.....	70
Weitere Angaben.....	70
Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben	70
Rating.....	70
Besteuerung der Schuldverschreibung.....	71
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	71
Einleitung	71
Im Inland ansässige Anleger	71
Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger	73
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	74
Einleitung	74
Ansässigkeit der Anleihegläubiger.....	74
Quellensteuer.....	74
Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger.....	75
Vermögensteuer.....	76
Registrierungs- oder Stempelgebühr	76
Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	76
Historische Finanzinformationen	78

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung enthält Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken des Emittenten und der angebotenen Wertpapiere geben. Die Zusammenfassung ist zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts zu lesen und soll eine Entscheidungshilfe für Anleger im Hinblick auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere darstellen. Die Zusammenfassung ist in vier Abschnitte untergliedert: eine Einleitung mit Warnhinweisen, Basisinformationen über den Emittenten, Basisinformationen über die Wertpapiere und Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen der Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 (ISIN: A2YN2H, WKN: DE000A2YN2H9) angeboten.

Emittentin ist die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland, Email-Adresse: info@avesone.com, Telefon: (+49) 40 696 528 350, der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 894500F2AGA6DPPY0I32 (nachfolgend auch „Emittentin“).

Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, Email: direction@cssf.lu. Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 2. September 2019.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung in die Wertpapiere zu investieren, die Gegenstand dieses Prospekts sind, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger (als Gläubiger einer Inhaberschuldverschreibung) könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren, wenn die Emittentin beispielsweise in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder sogar zahlungsunfähig bzw. insolvent wird.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Der Emittent der Wertpapiere ist die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG, eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nach deutschem Recht, die am 23. April 2019

in Deutschland gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Deutschland, unter HRB 124465 eingetragen. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 894500F2AGA6DPPY0I32.

Der Gesellschaftszweck der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere durch Investition in Logistikprojekte im In- und Ausland. Hierzu darf sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist darauf beschränkt, dass sie mittelbar Projektgesellschaften, die mit ihr über die Aves Rail Equipment Holding GmbH, die eine 100%-ige Tochtergesellschaft der BSI Logistics GmbH ist, und mithin über die Aves One AG (als oberste Muttergesellschaft des Aves-Konzerns) jeweils iSd § 15 ff AktG verbunden sind, eigenkapitalersetzende Darlehen verzinslich für den Erwerb von Eisenbahn-Logistik zur Verfügung stellt. Die Projektgesellschaften erwerben jeweils Eisenbahn-Logistik, um es dauerhaft im Bestand zu halten und an Transportunternehmen zu vermieten. Die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG wird ausschließlich in die Eisenbahn-Branche investieren.

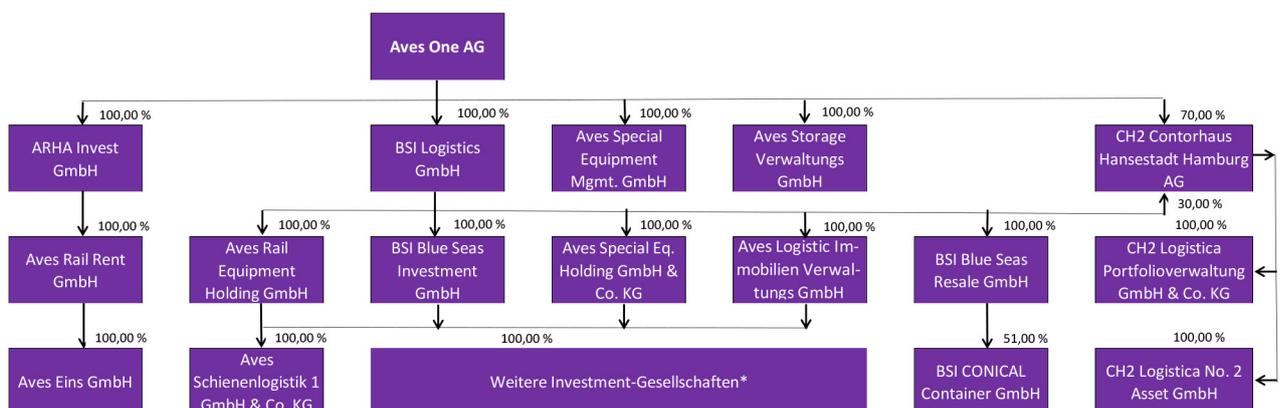
Persönlich haftende Gesellschafterin ist die BSI Fünfte Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134440, geschäftsführende Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.000,00 ist die Aves Rail Equipment Holding GmbH ebenfalls mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 137840.

Die Vertretung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind Daniel Birkner und Michael Blunck, sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch die geschäftsführende Kommanditistin. Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin sind Tobias Aulich und Sven Meißner, sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist soweit rechtlich zulässig von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Alleiniger Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin ist die BSI Logistics GmbH mit Sitz in Hamburg (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140231). Alleiniger Gesellschafter der BSI Logistics GmbH ist die Aves One AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 124894).

Alleiniger Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die BSI Asset GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134440), deren alleiniger Gesellschafter ist die BSI Blue Seas Investment GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129955), deren alleiniger Gesellschafter wiederum die BSI Logistics GmbH ist.

Der Aves-Konzern ist wie folgt gegliedert:



*Neben der Emittentin verfügt der Aves-Konzern zum Datum des Wertpapierprospekts über weitere 34 voll konsolidierte Investmentvehikel (in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) sowie 17 voll konsolidierte weitere Gesellschaften, die überwiegend als Komplementärin der Investmentvehikel fungieren. Über die Investmentvehikel wird wie bei der Emittentin direkt oder indirekt der Erwerb von Eisenbahn-Logistik und von anderen Logistik-Assets des Aves-Konzerns mitfinanziert.

Die Aktien der Aves One AG (ISIN: DE000A168114) befinden sich im Streubesitz und sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börsen Hamburg und Hannover zugelassen. Von Aktionären der Aves One AG geht kein Beherrschungsverhältnis über die Emittentin oder andere Gruppengesellschaften des Aves-Konzerns aus.

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die Emittentin ist mit Datum vom 23. April 2019 mit einem Kommanditkapital von EUR 1.000,00 gegründet worden. Hierzu liegt eine von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 6. August 2019 testierte Eröffnungsbilanz vor.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

- a) Aufgrund des **fehlenden Einflusses der Emittentin auf die Projektgesellschaften**, die weder direkt noch indirekt Anteile an den Projektgesellschaften hält, besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaften die zur Verfügung gestellten Mittel abredewidrig verwenden oder gegen die Interessen der Emittentin und damit der Anleihegläubiger handeln, was zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- b) Aufgrund der **rechtlichen und personellen Verflechtungen** im Aves-Konzern besteht das Risiko, dass von den betreffenden Gesellschaften und Personen Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder ihrer Anleger liegen, weil diese Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch z.B. die Interessen anderer Gesellschaften oder von Investoren in andere Produkte des Aves-Konzerns berücksichtigen.
- c) Es besteht ein **Schlüsselpersonenrisiko**, da die Projektgesellschaften, die Aves Rail Equipment Holding GmbH und die Emittentin in großem Maße auf die Leistung der Geschäftsführung sowie qualifizierter Dienstleister und ihrer Mitarbeiter angewiesen sind. Der Verlust eines Mitglieds der Geschäftsführung dieser Gesellschaften, eines Dienstleisters und deren Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen könnte die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften und damit die Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- d) Die Emittentin unterliegt der **Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten**, die zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen können.
- e) Die Emittentin, die Aves Rail Equipment Holding GmbH und vor allem die Projektgesellschaft unterliegen dem **Risiko der Marktentwicklung**, insbesondere der Entwicklung des Handels, des Güter- und Warenverkehrs, der Nachfrage nach mietbarer Eisenbahn-Logistik etc. Bei negativen Entwicklungen können die Mieterträge sinken oder Mieter ganz ausfallen mit der Folge, dass die Projektgesellschaften, die Aves Rail Equipment Holding GmbH und die Emittentin nicht in der Lage sind, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und somit Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung ganz oder teilweise ausfällt oder zeitverzögert erfolgt.
- f) Aufgrund der **fehlenden konkreten Investitionsprojekte** zum Datum des Wertpapierprospektes, besteht das Risiko, dass auf Ebene der Projektgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Wertpapierprospekts ggf. noch nicht gegründet sind, im Ergebnis mögliche Erwerbe von Eisenbahn-Logistik nicht wie geplant, nur verzögert oder nur zu anderen als zu den geplanten Konditionen durchgeführt werden können, so dass die kalkulierten Rückflüsse aus den Projektgesellschaften und der Aves Rail Equipment Holding GmbH ebenfalls nicht

wie geplant oder vereinbart erfolgen, mit der Folge, dass Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung ebenfalls ganz oder teilweise ausfällt oder zeitverzögert erfolgt.

- g) Da die Emittentin keine Kontrolle der **Verwendung des Emissionskapitals durch die Aves Rail Holding GmbH** durchführt, besteht das Risiko einer Zweckentfremdung mit der Folge, dass keine oder keine geeigneten oder nicht genug geeignete Investitionen getätigt werden können bzw. die Investitionen nicht die angestrebten Zahlungen auf die Nachrangdarlehen erwirtschaften oder die benötigten Mittel nicht liquide zur Verfügung stehen.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Gegenstand dieses Prospekts sind 40.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A2YN2H9, die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) lautet A2YN2H.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. September 2019 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 14. September 2024 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 15. März 2020 fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum.

Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der Anleihebedingungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zum 14. September 2021 um 24:00 Uhr oder zum 14. September 2022 um 24:00 Uhr gekündigt und zurückgezahlt werden.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den

Anleihebedingungen z.B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und daher grundsätzlich in ihrer freien Handelbarkeit nicht beschränkt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Schuldverschreibungen soll spätestens nach Beendigung der Platzierung die Zulassung zum Handel an der Börse Hamburg und/oder der Börse München (jeweils im Freiverkehr) beantragt werden. Dies wird voraussichtlich spätestens am 15. September 2020 erfolgen. Der Freiverkehrshandel wird dann unverzüglich nach Zulassung aufgenommen. Soweit möglich, behält sich die Emittentin bei ausreichendem Platzierungserfolg vor, die Zulassung und somit Freiverkehrsnote bereits vier Wochen nach Platzierungsstart zu beantragen.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Nein, für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Aufgrund der **fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung** besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (einschließlich nicht bedienter Zinsansprüche).
- b) Mit den Schuldverschreibungen sind keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin verbunden. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger **keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Emittentin** nehmen können, insbesondere **nicht auf die Verwendung des Emissionserlöses**.
- c) Aufgrund der **eingeschränkten Fungibilität** der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen, nur sehr zeitverzögert oder gar nicht vor Fälligkeit veräußert werden können. Auch bei der Einbeziehung in den Freiverkehr besteht das Risiko, dass sich ein liquider Zweitmarkt nicht entwickelt.
- d) Die **Bindung der investierten Mittel** ist für die Laufzeit bis zum 14. September 2024 festgeschrieben. Es besteht daher das Risiko, dass diese Mittel dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen und die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z.B. zur Liquiditätsbeschaffung) akzeptiert werden.
- e) Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, sich durch **weitere Anleiheemissionen oder die Aufnahme weiterer Fremdmittel** zusätzlich zu verschulden. Durch eine erhöhte Verschuldung ist die Emittentin erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung der Verschuldung der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt.
- f) Aufgrund des **Erfordernisses von Mehrheitsentscheidungen in einer etwaigen Gläubigerversammlung** besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden und dadurch etwaige Rechte geändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- g) Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab (z.B. Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus, Geldpolitik der Banken, Inflation, Bonität der Emittentin etc.). Eine Veränderung dieser Faktoren kann zu einer negativen

Preisänderung der Schuldverschreibungen führen mit der Folge, dass diese mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.

- h) Im Falle einer **Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel** müssen die Fremdmittel vom Anleger auch bedient werden, wenn die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden voraussichtlich ab dem 15. September 2019 bis längstens dem 14. September 2020 (Angebotsfrist) bzw. bis zur Vollplatzierung angeboten und können zum Ausgabekurs von 100 % ohne Aufschlag erworben werden. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr der Börse Hamburg oder München einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen. Die Anleihen können über ausgesuchte Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder online über die Internetseite der CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG (<http://www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe>) erworben werden. Bei einem Erwerb nach dem Beginn des Zinslaufs am 15. September 2019 sind entsprechende Stückzinsen zu zahlen. Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00. Die Wertpapiere werden den Zeichnern nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen in der Reihenfolge des Eingangs von der Emittentin zugeteilt und über die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin) geliefert.

Die Gesamtkosten der Emission betragen (bei Vollplatzierung) schätzungsweise ca. EUR 4.300.000,00. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für die geplanten Investitionen der Emittentin einzuwerben.

Die Emittentin verwendet den Netto-Emissionserlös zur mittelbaren Finanzierung des Erwerbs (einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen) von Güterwaggonen (also Schüttgutwagen, Schiebewandwagen, Kesselwagen, Kastenwagen, Flachwagen, Intermodalwagen, Coiltransportwagen und sonstige Wagen) sowie Lokomotiven innerhalb des Aves-Konzerns (nachfolgend kurz „Eisenbahn-Logistik“). Die Emittentin wird in einem Schritt oder in mehreren Schritten den Netto-Emissionserlös über ein zweckgebundenes eigenkapitalersetzendes nachrangiges Darlehen an die Aves Rail Equipment Holding GmbH weiterleiten, die selbst wiederum die von der Emittentin erhaltenen Mittel ebenfalls über zweckgebundene eigenkapitalersetzende nachrangige Darlehen an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns weiter reicht. Diese Projektgesellschaften wurden bzw. werden gegründet, um als Bestandhalter von Eisenbahn-Logistik zu fungieren. Sie erwerben die Eisenbahn-Logistik und vermieten diese langfristig. Die an die Projektgesellschaften weitergereichten Mittel dienen dort anteilig als eigenkapitalersetzende Darlehen im Rahmen des Erwerbs der Eisenbahn-Logistik.

Der Netto-Emissionserlös beträgt (bei Vollplatzierung) etwa rd. 89,25 % des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung beträgt der Netto-Emissionserlös demnach rd. EUR 35.700.000,00.

Das Angebot ist eine Eigenemission, es unterliegt daher nicht einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die geplante Zulassung zum Handel sind nicht ersichtlich.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Anleger sollten prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen. Für diese Prüfung sollten sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen verfügen und, ggf. auch mit Hilfe von entsprechenden Systemen, in der Lage sein, das vorliegende Angebot zu analysieren, die mit dem Angebot verbundenen Chancen und Risiken abzuwägen und die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechend zu bewerten. Die Analyse sollte dabei auch das bei dem Anleger vorhandene Anlageportfolio berücksichtigen.

Eine Investition in die Schuldverschreibungen sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur dann erfolgen, wenn der Anleger über ausreichende Mittel verfügt und ein Verlust der investierten Gelder wirtschaftlich verkraftet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Investition nur dann vorgenommen werden, wenn der interessierte Anleger vor allem die Anleihebedingungen und die damit verbundenen Merkmale vollständig verstanden hat. In Zweifelsfällen sollten interessierte Anleger vor einer Entscheidung einen kompetenten Berater, wie z. B. einen Wertpapieranlage- oder Finanzberater, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Der Eintritt eines der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Auch können die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert in unterschiedlicher Ausprägung auftreten und demzufolge zu unterschiedlichen Vermögenseinbußen beim Anleger führen. Anleger könnten durch die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Die nachfolgend dargestellten spezifischen Risiken sind diejenigen, die nach dem Kenntnisstand zum Datum des Wertpapierprospekts für die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen wesentlich sind. Gleichwohl ist es denkbar, dass weitere Risiken und Aspekte Bedeutung erlangen können, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die aus heutiger Sicht als unwesentlich zu erachten sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen.

Die Risikofaktoren sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zum Datum des Wertpapierprospekts von der Emittentin jeweils ausdrücklich als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft. Die Einstufungen basieren sowohl auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass auch die Verwirklichung eines als „gering“ eingestuften Risikofaktors zu erheblichen negativen Folgen für die Emittentin (z.B. Insolvenz) und damit für den Anleger führen kann und zwar bis hin zum Totalverlust.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiken aus dem fehlenden Einfluss der Emittentin auf die Projektgesellschaften

Der Erwerb von Eisenbahn-Logistik erfolgt nicht durch die Emittentin selbst, sondern durch Projektgesellschaften des Aves-Konzerns. Der Einfluss der Emittentin auf diese Projektgesellschaften oder die Aufsicht darüber ist eingeschränkt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Emittentin weder direkt noch indirekt Anteile an diesen Projektgesellschaften hält. Das bedeutet, dass die Emittentin die Geschäftspolitik der Projektgesellschaften nicht positiv im Sinne der Anleihegläubiger beeinflussen kann. Somit besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaften gegen die Interessen der Emittentin und damit der Anleger handeln, z.B. weil sie Zahlungen an Dritte solchen

Zahlungen, die wirtschaftlich für die Emittentin bestimmt sind, vorziehen. Dies kann dazu führen, dass die Projektgesellschaften ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH, diese ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin und die Emittentin dann ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht erfüllen können. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus rechtlichen und personellen Verflechtungen im Aves-Konzern

Soweit rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen einzelnen Gesellschaftern und der Emittentin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH, der Projektgesellschaften bzw. weiteren Beteiligten und handelnden Gesellschaften bzw. Personen bestehen oder entstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Gesellschaften und Personen Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder ihrer Anleger liegen, weil diese Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch z.B. die Interessen anderer Gesellschaften oder von Investoren in andere Produkte des Aves-Konzerns berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes bestehen die folgenden Verflechtungen:

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die Aves Rail Equipment Holding GmbH, die zugleich alleinige Gesellschafterin der Projektgesellschaften und jeweiligen Komplementärinnen ist, ist zugleich alleinige Gesellschafterin weiterer Gesellschaften, die ebenfalls im Bereich der Vermietung von Eisenbahn-Logistik tätig sind und dadurch sowohl bei potenziellen Erwerbchancen als auch im Rahmen der Vermietung Wettbewerber gegenüber der Projektgesellschaften sind.

Die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin sind zugleich Geschäftsführer der Aves Rail Equipment Holding GmbH, der Darlehensnehmerin der Emittentin. Die Geschäftsführer sind darüber hinaus auch Geschäftsführer verschiedener Komplementärgesellschafterinnen anderer Tochtergesellschaften der Aves Rail Equipment Holding GmbH, die wie dargestellt mit den Projektgesellschaften ggf. im Wettbewerb stehen.

Die Geschäftsführer der Aves Rail Equipment Holding GmbH, die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin ist, sind darüber hinaus auch Geschäftsführer weiterer zum Konzern der Aves One AG gehörender Gesellschaften, die ggf. mit den Projektgesellschaften im Wettbewerb stehen. Beide sind Vorstand der Aves One AG.

Es ist nicht auszuschließen, dass alle diese Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Aufgrund der Verflechtung ist es möglich, dass Verträge innerhalb der Gruppe zunächst mündlich geschlossen werden, was unter anderem zu einer schwierigen Beweislage im Falle eines Rechtsstreits führen kann. Hierdurch kann die Ertragslage der Projektgesellschaften, der Aves Rail Equipment Holding GmbH als auch der Emittentin negativ beeinflusst werden.

Darüber hinaus sind die Emittentin, die Aves Rail Equipment Holding GmbH und die Projektgesellschaften auf die Überlassung von Ressourcen (wie etwa Büroräume und Personal) und auf Know-how durch andere Konzerngesellschaften, insbesondere die Konzernmutter Aves One AG, angewiesen. Werden ihnen die benötigten Ressourcen/das Know-how nicht zur Verfügung gestellt, wären sie darauf angewiesen, sich diese Ressourcen und dieses Know-how auf andere Weise zu beschaffen, was zu erheblichen zusätzlichen Kostenbelastungen führen würde.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass Geschäftschancen der Emittentin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH bzw. von ihnen finanziert Projektgesellschaften ganz oder teilweise von anderen Konzerngesellschaften wahrgenommen werden oder dass andere Konzerngesellschaften sich

ebenfalls im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Emittentin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH oder der Projektgesellschaften auf denselben Märkten betätigen. Hierdurch kann ebenfalls die Ertragslage der Emittentin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH bzw. der von ihnen finanzierten Projektgesellschaften negativ beeinflusst werden.

Sowohl zusätzliche Kostenbelastungen als auch die Verschlechterung der Ertragslage aus den vorstehend beschriebenen Gründen kann dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH, diese ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin und die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern ganz oder teilweise nicht erfüllen können, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Projektgesellschaften, die Aves Rail Equipment Holding GmbH und die Emittentin sind in großem Maße auf die Leistung der Geschäftsführung sowie qualifizierter Dienstleister und ihrer Mitarbeiter angewiesen. Der Verlust eines Mitglieds der Geschäftsführung dieser Gesellschaften, eines Dienstleisters und deren Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen könnte die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften wesentlich negativ beeinflussen, da mit dem Verlust der Verlust von Fachwissen einhergeht. Es ist nicht gewährleistet, dass es der betroffenen Gesellschaft in Zukunft gelingen wird, gleichwertig qualifiziertes Personal zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation dem Bedarf entsprechend einzustellen bzw. fortzubilden. Sofern es der betroffenen Gesellschaft nicht gelingt, gut ausgebildetes und fachlich versiertes Personal anzuwerben und/oder zu halten, könnte dies dazu führen, dass die betroffene Gesellschaft ihre Aufgaben aus und im Zusammenhang mit ihrem eigenen Geschäftsbetrieb schlechter erfüllt. Insbesondere auf Ebene der Projektgesellschaften bzw. auf Ebene der Aves Rail Equipment Holding GmbH kann dies dazu führen, dass Investitionen in Eisenbahn-Logistik bzw. deren Vermietung nicht oder nur zu verschlechterten Konditionen abgeschlossen werden können. In der Folge könnte die Ertragslage der Projektgesellschaften, der Aves Rail Equipment Holding GmbH bzw. der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass die betroffenen Projektgesellschaften ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH, diese ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin und die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern ganz oder teilweise nicht erfüllen können, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko aus der Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten

Die Emittentin erstellt im Zusammenhang mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen diverse Verkaufsunterlagen, für welche sie – im Falle eines Schadens infolge etwaiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben – als Verantwortliche gegenüber den einzelnen Anlegern und ggf. Vertriebspartnern (Finanzintermediären) haften kann. Ferner besteht insbesondere bei einer längeren Vertriebsphase der Schuldverschreibungen das Risiko, dass Nachträge und / oder ad-hoc-Mitteilungen, die wegen einer Veränderung der diesem Prospekt zugrunde liegenden Tatsachen erforderlich werden, nicht rechtzeitig erstellt werden, wodurch Verkaufsunterlagen nachträglich fehlerhaft werden können.

Schadenersatzansprüche können aus der Haftung wegen falscher oder unvollständiger Angaben in diesem Prospekt oder in sonstigen Verkaufsunterlagen geltend gemacht werden, wenn bspw. die Ertragserwartungen der Anleger entgegen den Vereinbarungen nicht erfüllt werden.

Neben den dargestellten Haftungsrisiken können Risiken aus Beratungsfehlern beim Vertrieb der Schuldverschreibungen entstehen. Eine Haftung kommt hier einerseits für den Fall in Betracht, dass ausnahmsweise doch ein Vertrieb der Emittentin unmittelbar an den Anleger stattfindet oder für den regelmäßigen Fall, dass der externe Vertriebspartner als Erfüllungsgehilfe der Emittentin angesehen werden sollten.

Sowohl die Haftung für falsche oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt oder in sonstigen Verkaufsunterlagen als auch die Haftung für Beratungsfehler können, insbesondere dann, wenn entsprechende Ansprüche kumuliert von Anlegern geltend gemacht werden, die Emittentin ganz erheblich belasten, so dass sie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Dies kann zum Teil oder Totalverlust des Anlagebetrags führen. Insbesondere vermehrte Haftungsfälle können sich auch nachhaltig negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Aves Rail Equipment Holding GmbH

Risiken aus fehlenden konkreten Investitionsprojekten

Zum Datum dieses Wertpapierprospektes steht noch nicht fest, in welche Projektgesellschaften die von der Emittentin über die Aves Rail Equipment Holding GmbH bereit gestellten Mittel fließen werden (sog. „Blindpool“). Möglicherweise ist die jeweilige Projektgesellschaft zum Datum dieses Wertpapierprospektes noch gar nicht gegründet. Anleger müssen sich außerdem darauf verlassen, dass die Aves Rail Equipment Holding GmbH als Darlehensnehmerin die Projektgesellschaften sorgfältig und unter Berücksichtigung ihrer Bonität auswählt. Hieraus ergeben sich die für Blindpools spezifischen höheren Anlagerisiken. Es besteht das Risiko, dass die Gründung einer Projektgesellschaft sich verzögert und hierdurch die Investition gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Anleger haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Projektgesellschaften, denen Mittel der Emittentin über die Aves Rail Equipment Holding GmbH zur Verfügung gestellt werden und können sich somit im Vorfeld ihrer Investition nicht über konkrete Erwerbe von Eisenbahn-Logistik informieren. Es besteht deshalb das für Blindpools typische Risiko, dass die auf Ebene der Projektgesellschaft vorgenommene Verwendung der von der Emittentin bereit gestellten Mittel zum Erwerb von Eisenbahn-Logistik nicht anhand konkreter Güterwaggons oder Lokomotiven konkretisiert werden kann, da diese zum Datum des Wertpapierprospektes nicht feststeht. Wählt die Aves Rail Equipment Holding GmbH die Projektgesellschaften nicht hinreichend sorgfältig aus oder steht ihr eine Projektgesellschaft nicht bzw. nicht rechtzeitig mit geeigneten Investitionsmöglichkeiten in Eisenbahn-Logistik zur Verfügung, besteht das Risiko, dass die Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht genügend Einnahmen generieren kann, um ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nachkommen zu können. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus der Verwendung des Emissionskapitals durch die Aves Rail Equipment Holding GmbH

Das an die Aves Rail Equipment Holding GmbH zu begebene nachrangige Darlehen der Emittentin ist grundsätzlich zweckgebunden und dient (nach Abzug der Emissionskosten) im Wesentlichen der Finanzierung oder Refinanzierung (durch Ablösung bestehender Finanzierungen) des Erwerbs von Eisenbahn-Logistik, insbesondere Güterwaggons und Lokomotiven. Diese Finanzierungen erfolgen ihrerseits durch von der Aves Rail Equipment Holding GmbH an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns gewährte nachrangige Darlehen. Die zweckgebundenen Finanzierungen umfassen unter anderem auch die Rückführung von Ankauf-Zwischenfinanzierungen und die jeweiligen Nebenkosten der Transaktion (Berater, Gutachter, Vermittlungsprovisionen etc.). Eine Verwendungskontrolle der an die Projektgesellschaften weiter geleiteten Mittel findet jedoch nicht statt.

Es besteht daher das Risiko, dass die angestrebten Zins- und Tilgungszahlungen auf die Nachrangdarlehen nicht erwirtschaftet werden können oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht erfolgen kann, weil die Beträge zweckentfremdet und nicht für den Erwerb von Eisenbahn-Logistik verwendet werden, keine oder keine geeigneten oder nicht genug geeignete Investitionen getätigt werden können bzw. die Investitionen nicht die angestrebten Zahlungen auf die Nachrangdarlehen erwirtschaften oder die benötigten Mittel nicht liquide zur Verfügung stehen. Auch könnten Investitionen, zumindest teilweise, erst mit zeitlicher Verzögerung getätigt werden. Andererseits ist jedoch das von der Emittentin an die Aves Rail Equipment Holding GmbH begebene Darlehen zu verzinsen, selbst wenn diese die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zum Erwerb von Eisenbahn-Logistik nicht wie vorgesehen verwendet hat und insofern nicht über entsprechende eigene Einnahmen verfügt.

Dadurch besteht das Risiko, dass die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin und die Emittentin in der Folge Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften

Risiko der Marktentwicklung

Die Projektgesellschaften sind europaweit, insbesondere in den DACH-Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz sowie in Frankreich, im Eisenbahn-Logistikbereich tätig. Die relevanten Märkte sind von zahlreichen, sich gegenseitig beeinflussenden, insbesondere makroökonomischen Faktoren, abhängig und unterliegen dementsprechend marktüblichen Schwankungen. Die Nachfrage nach Transportkapazitäten und damit der Erfolg der Projektgesellschaften bei der Vermietung von Eisenbahn-Logistik hängt insbesondere von der Entwicklung des Handels, des Güter- und Warenverkehrs und der damit verbundenen Nachfrage nach mietbarer Eisenbahn-Logistik ab, auf die die Projektgesellschaften keinen Einfluss haben. Deshalb hat die Markt- und Branchenentwicklung wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und damit den Erfolg der Projektgesellschaften. Wenn z.B. Mieterträge durch geänderte Nachfrage an den relevanten Eisenbahn-Logistikmärkten sinken besteht das Risiko, dass auf Ebene der Projektgesellschaften keine hinreichenden Einnahmen aus der Vermietung der Eisenbahn-Logistik erzielt werden. Dies kann dazu führen, dass die Projektgesellschaften ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH, diese ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin und die Emittentin dann ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht erfüllen kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten

Die Eisenbahn-Logistik muss Instand gehalten und gewartet werden. Insbesondere müssen regelmäßig Hauptuntersuchungen der Eisenbahn-Logistik durchgeführt werden. Es besteht das Risiko, dass die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahninvestitionsgüter – soweit sie nicht vom Mieter zu tragen sind – höher ausfallen als geplant. Zudem besteht das Risiko, dass die Hauptuntersuchungen bzw. die Wartungen länger andauern als geplant und die Eisenbahn-Logistik in der Zeit keine Mieteinkünfte generiert.

In einigen der Mietverträge mit Endnutzern wird vereinbart werden bzw. im Fall von Bestandsfinanzierungen ist vereinbart, dass der Mieter die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahn-Logistik übernimmt oder die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen selbst durchführen muss. Sollte ein Mieter nicht in der Lage sein, diese Kosten zu zahlen oder die

Maßnahmen durchzuführen, oder führt er diese mangelhaft durch, wäre die betreffende Projektgesellschaft unter Umständen gezwungen, in Vorleistung zu treten oder die Maßnahmen auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Sollte der Mieter die entstandenen Kosten nicht zurückzahlen können, besteht das Risiko, dass letztendlich die betreffende Projektgesellschaft die Aufwandspositionen selbst zu tragen hätte. Ferner besteht das Risiko, dass die betreffende Projektgesellschaft die Übernahme der Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Eisenbahn-Logistik nicht durchsetzen kann. In diesem Fall könnten die tatsächlich anfallenden Kosten höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts kalkuliert. Die Erhöhung der Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten auf Ebene der Projektgesellschaften kann dazu führen, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Technischer Zustand / Gewährleistungsansprüche / Totalverlust der Eisenbahn-Logistik

Die Eisenbahn-Logistik könnte mit Mängeln behaftet sein, die vor dem Abschluss des Mietkaufvertrages und dem Erwerb der Eisenbahn-Logistik unentdeckt blieben bzw. bleiben. Gewährleistungsrechte können ganz oder teilweise ausgeschlossen sein. Es besteht das Risiko, dass auch zukünftige Verträge Gewährleistungsausschlüsse enthalten werden oder dass Gewährleistungsansprüche gegen Dritte nicht durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Gewährleistungsansprüche aus anderen Gründen nicht oder nur gerichtlich mit den üblichen Prozessrisiken (insbesondere Insolvenzrisiko des Gegners, Kostenrisiko) durchgesetzt werden können. Außerdem kann ein schlechter technischer Zustand der Eisenbahn-Logistik dazu führen, dass höhere Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten anfallen als in den Bewertungen vor Erwerb ursprünglich unterstellt. Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund eines schlechten technischen Zustandes der Eisenbahn-Logistik nach dem Kauf die (Erst- und/oder Weiter-) Vermietung nicht unmittelbar zustande kommt, so dass längere Mietausfallzeiten entstehen als in der Bewertung vor Erwerb angenommen.

Außerdem kann es im Rahmen des Betriebs der Eisenbahn-Logistik aufgrund von technischen Mängeln oder äußeren Umständen zum Totalverlust oder Totalschaden der jeweiligen Eisenbahn-Logistik kommen, ohne dass diese Verluste oder Schäden von dritter Seite ausgeglichen werden.

Die vorstehend dargestellten möglichen Abweichungen von den getroffenen Annahmen können dazu führen, dass die Ergebnisse der Projektgesellschaften aufgrund höherer Kosten (z.B. für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen) geringer ausfallen als geplant. Dies könnte zur Folge haben, dass die Projektgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Vermietung/Mietentwicklung

Die Einnahmen der Emittentin hängen wesentlich von der Fähigkeit der Aves Rail Equipment Holding GmbH ab, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen. Hierfür wesentlich ist die Höhe der Einnahmen der mit den Mitteln der Emittentin finanzierten Projektgesellschaften aus der Vermietung der Eisenbahn-Logistik.

Eine Verschlechterung der Vermietungsbedingungen für Eisenbahn-Logistik gegenüber den getroffenen Annahmen, beispielsweise ausgelöst durch einen konjunkturellen Abschwung, kann eine Minderung der Mieteinnahmen wie auch Mietausfälle zur Folge haben. Die Vermietungsbedingungen können sich auch dadurch verschlechtern, dass Mieter der Eisenbahn-Logistik liquidiert werden müssen, Liquiditätsengpässe haben oder aus anderen Gründen ihren Verpflichtungen zur Zahlung der vereinbarten Miete nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dies kann auf Ebene der Projektgesellschaften zu Kostenerhöhungen aufgrund von Maßnahmen zur Beitreibung der fälligen Mietforderungen und/oder zu Mietausfällen führen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die jeweiligen Mietverträge vor Ablauf der geplanten Mietzeiten aus anderen Gründen enden, z. B. durch außerordentliche Kündigung. Die Projektgesellschaften wären in einem solchen Fall gezwungen, an Dritte neu zu vermieten. Es besteht das Risiko, dass eine Anschlussvermietung der jeweiligen Eisenbahn-Logistik nicht oder nur zu schlechteren Mietkonditionen und/oder nur nach aufwendigen und kostenintensiven Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen Anpassungen des Mietverhältnisses möglich ist. Die mit einer Anschlussvermietung verbundenen Kosten können höher ausfallen als vorausgesehen. Zudem wäre bis zu einer Anschlussvermietung mit einer zeitweisen Nichtvermietung der jeweiligen Eisenbahn-Logistik zu rechnen. Während etwaiger Zeiten ohne Mieter hätten unter Umständen die Projektgesellschaften den Mietausfall und die anfallenden Kosten für z. B. Wartung, Versicherung, Abstellung etc. selbst zu tragen. Mietausfälle bzw. Kostensteigerungen auf Ebene der Projektgesellschaften können dazu führen, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Behördliche Genehmigungen

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Eisenbahn-Logistik sind behördliche Genehmigungen erforderlich.

Es besteht das Risiko, dass die erforderlichen Genehmigungen – insbesondere für Neufahrzeuge – sehr restriktiv, beschränkt und/oder unter Auflagen erteilt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inbetriebnahmegenehmigungen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist insbesondere möglich, dass die erworbene bzw. die noch zu erwerbenden Eisenbahn-Logistik nur eine – z. B. auf die Laufleistung in Kilometern – beschränkte Inbetriebnahmegenehmigung erhalten. Darüber hinaus können diese Genehmigungen Auflagen, z. B. in Bezug auf den technischen Zustand der Fahrzeuge, enthalten. Sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht oder beschränkt oder unter Auflagen erteilt werden und/oder widerrufen werden, wird damit der Betrieb der Eisenbahn-Logistik untersagt oder eingeschränkt, was zu Mietausfällen bei der betroffenen Projektgesellschaft führen kann. Die Projektgesellschaft könnte ggf. gezwungen sein, weitere Investitionen zur Beseitigung der Auflagen oder zur Wiedererlangung der Genehmigung zu tätigen, was zu höheren Kosten und/oder einem Wertverlust der Eisenbahn-Logistik führen kann. Mietausfälle bzw. Kostensteigerungen auf Ebene der Projektgesellschaften können dazu führen, dass die Projektgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Auslandsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermietung und der Betrieb von Eisenbahn-Logistik außerhalb Deutschlands aufgrund politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen einem höheren Risiko ausgesetzt ist als die vergleichbare Vermietung und der vergleichbare Betrieb in Deutschland. Es können Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Projektgesellschaften, wie z. B. Streiks, Enteignung, unvorhergesehene Gesetzesänderungen, rechtswidrige Handlungen, Einschränkungen und Verhinderung des Kapitaltransfers, auftreten.

Die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsordnungen kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche erschweren oder unmöglich machen und zu erhöhten Kosten führen. Erhöhte Kosten auf Ebene der Projektgesellschaften können dazu führen, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Währungsrisiko

Es ist möglich, dass zukünftig abzuschließende Mietverträge über den Einsatz von Eisenbahn-Logistik außerhalb des Euro-Währungsraumes die Zahlung des Mietzinses in einer Fremdwährung vorsehen. Hierdurch unterläge die Einnahmesituation einer Projektgesellschaft den Risiken aus Veränderungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Fremdwährung.

Außerdem können durch den Einsatz von Eisenbahn-Logistik außerhalb des Euro-Währungsraumes Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten in Fremdwährungen entstehen. Durch nachteilige Kursentwicklungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaften negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger auswirken. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung

Die Ansprüche der Anleger sind in jeglicher Hinsicht unbesichert, d. h. es wurden zu Gunsten der Anleger weder schuldrechtliche noch dingliche Sicherheiten bestellt. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten, können die Anleger nicht auf eine anderweitige Sicherheit (wie z.B. eine Garantie durch einen Dritten) zurückgreifen. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Dies könnte zu einem Teil- oder Totalausfall von Zinszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Anleger stellen der Emittentin kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung, das jedoch gleichwohl unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die Schuldverschreibungen verbrie-

fen insofern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin begründen. Die Geschäftsführung obliegt alleine der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin. Die Anleger haben daher keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht somit das Risiko, dass die Anleger die Entscheidungen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung (mit den entsprechenden Konsequenzen für die Schuldverschreibungen) ohne Möglichkeit der Intervention akzeptieren müssen. Dies gilt besonders für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall an einen Dritten zu veräußern. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zu Gunsten anderer Gläubiger, insbesondere der Gläubiger anderer Finanzierungsinstrumente (wie z. B. Kreditinstitute) könnten überwiegend schuldrechtliche und dingliche Sicherheiten bestellt werden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzmittel nach Befriedigung der besicherten Gläubiger ganz oder teilweise nicht dazu ausreichen, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Die Anleihegläubiger können auch nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Ansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Anleihegläubigern stehen, auch nicht gegenüber Investoren aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Mit Ausnahme der Bestellung von Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten wie in den Anleihebedingungen definiert, ist die Emittentin auch nicht darin beschränkt, für andere oder bestehende Gläubiger neue Sicherheiten einzuräumen bzw. ggf. bestehende Sicherheiten zu verlängern oder zu erweitern. Eine solche Erweiterung von Sicherheiten könnte die Fähigkeit der Emittentin, im Fall der Liquidation oder der Insolvenz die fälligen Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinflussen.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 14. September 2024 und werden grundsätzlich vorher nicht zurückgezahlt. Allerdings besteht sowohl für die Anleger (wie z. B. bei einem Kontrollwechsel) als auch für die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wodurch die Schuldverschreibungen entsprechend vorzeitig zurückgezahlt würden. Es besteht in einem solchen Fall der vorzeitigen Rückzahlung das Risiko, dass die Anleger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel der Emittentin aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist, die ebenfalls die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs oder der Preis der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken ist und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades steigt gleichsam das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder der Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Anleihebedingungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden können. Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger durch die relevante Mehrheit der Anleihegläubiger mit bindender Wirkung überstimmt werden. So können auch Rechte der Anleger geändert, eingeschränkt oder auch vollkommen aufgehoben werden. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger geringere Erträge bzw. Renditen aus den Schuldverschreibungen erzielen, als bei Erwerb der Schuldverschreibungen ursprünglich erwartet. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Steuerrechtliche Risiken

Die Angaben zur Besteuerung der Schuldverschreibungen in diesem Wertpapierprospekt geben die aktuelle Rechtslage zum Datum des Wertpapierprospekts wieder. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustauschs abzuschaffen. Für den Fall, dass die Abgeltungssteuer tatsächlich abgeschafft und nicht durch eine ähnliche Regelung ersetzt werden sollte, würden Zinseinkünfte für in Deutschland Steuerpflichtige wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Soweit dieser persönliche Einkommensteuersatz höher sein, als der pauschale Satz der Abgeltungssteuer von 25%, dann würde der Anleger nach Steuern eine geringere Rendite erzielen, als bislang. Der Eintritt dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Risiko der eingeschränkten Fungibilität

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden und sind jedoch an keinem geregelten Markt zum Handel zugelassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder dass sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet, um die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu veräußern.

Zwar ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen spätestens nach Beendigung der Platzierung in den Freiverkehr der Börse Hamburg bzw. der Börse München einbeziehen zu lassen. Hierdurch

ist jedoch keinesfalls gewährleistet, dass sich mit der Einbeziehung ein liquider Zweitmarkt entwickelt oder ein solcher aufrechterhalten werden kann. Auch mit einer Notiz im Freiverkehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen oder ggf. nur sehr zeitverzögert bzw. auch gar nicht realisiert werden kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab. So können u.a. die Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gegenüber dem festgeschriebenen Zins der Schuldverschreibungen, die Geldpolitik der Notenbanken, allgemeine nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen, Inflation sowie sinkende Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Auch die Bonität der Emittentin hat einen erheblichen Einfluss auf die Preisbildung der Schuldverschreibungen. Die Bonität der Emittentin – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann – wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. So kann z.B. das Eintreten eines der in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH oder der Projektgesellschaften beschriebenen Risiken dazu führen, dass die Bonität der Emittentin negativ beeinflusst wird. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass – ohne dass sich die Bonität der Emittentin tatsächlich geändert hat – die Marktteilnehmer gleichwohl von einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ausgehen, z. B. weil sie die Wesentlichkeit eines oder mehrere Risiken anders einschätzen als die Auswirkungen dieser Risiken auf die Emittentin tatsächlich sind. Auch in einem solchen Fall würde sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verschlechtern. Die Bonität der Emittentin kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass die Bonität von branchengleichen Unternehmen bzw. von Unternehmen allgemein z. B. aufgrund nationaler oder internationaler negativer wirtschaftlicher Entwicklungen, schlechter eingeschätzt wird. Auch eine Änderung des Bilanzierungsrechts, in deren Folge Bilanzpositionen angepasst oder geändert werden müssen, könnten dazu führen, dass die Bonität der Emittentin, also ihre Kreditwürdigkeit, als schlechter eingeschätzt wird. Erfahrungsgemäß sinkt im Fall der tatsächlichen oder wahrgenommenen Bonitätsverschlechterung der Emittentin der am Markt erzielbare Preis für die Schuldverschreibungen.

In diesen Fällen ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bis 14. September 2024 festgeschrieben und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnahmen) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wenn er über diese Mittel verfügen möchte oder ggf. sogar muss. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es nicht gelingt, das geplante Emissionsvolumen vollständig zu platzieren. In diesem Fall steht der Emittentin nicht der Emissionserlös zur Verfügung, der für die Ver-

wirklich der Unternehmensziele bei vollständiger Platzierung vorgesehen waren. In einem solchen Fall würden die Fixkosten der Emittentin (insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot dieser Schuldverschreibungen) im Verhältnis deutlich stärker als im Fall der Vollplatzierung belasten. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei einem nur geringen Emissionserlös nur weniger rentierliche Investitionen in Eisenbahn-Logistik durch die Aves Rail Equipment Holding GmbH bzw. die Projektgesellschaften zur Verfügung stehen, weil sich die Erwerbskonditionen bei geringen oder kleinteiligen Investitionen verschlechtern. Dadurch könnte die Ertragslage der Projektgesellschaften bzw. der Aves Rail Equipment Holding GmbH negativ beeinflusst werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die Projektgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Aves Rail Equipment Holding GmbH nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können und in der Folge die Aves Rail Equipment Holding GmbH ihrerseits ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nur eingeschränkt nachkommen kann. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen mittels einer Finanzierung durch ein Darlehen (oder andere Fremdmittel) erworben werden, erhöht sich die Gesamtrisikoprüfung des Investments in die Schuldverschreibungen. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder anderer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen leistet. Sollte die Emittentin hierzu nicht, nicht vollständig oder nur verzögert in der Lage sein, müsste der Anleger die Forderungen aus einem zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens (oder anderer Fremdmittel) aus anderen Mitteln bedienen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit mit einem festen, d. h. nicht veränderlichen Zins verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemeine Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken, was sich durch einen entsprechend niedrigeren Kurs bzw. Preis ausdrücken könnte. Würde der Anleihegläubiger in einer solchen Situation eine Schuldverschreibung vor Fälligkeit veräußern, müsste er die Realisierung eines entsprechenden Kurs- bzw. Preisverlustes in Kauf nehmen. Aufgrund der grundsätzlichen Bindung des investierten Kapitals in den Schuldverschreibungen einerseits sowie dem Risiko, die Schuldverschreibungen nicht veräußern zu können, besteht zusätzlich das Risiko, dass ein Anleihegläubiger an einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus für Kapitalanlagen vergleichbarer Art nicht partizipieren kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von bis zu 40.000 Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 durch die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG (die „Emittentin“), mit einer festen Verzinsung von 5,25 % p. a. (die „Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 40.000.000,00 sind frei übertragbar und werden voraussichtlich am 15. September 2019 von der Emittentin begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 14. September 2024 zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zurückgezahlt.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG (Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland) mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Wertpapierprospekt richtig sind und dass dieser Wertpapierprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Emittentin ist – unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe>) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente (bzw. Kopien davon) in den Geschäftsräumen der Emittentin (Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

- Gesellschaftsvertrag der Emittentin
- aktueller Handelsregisterauszug der Emittentin
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich eventueller Nachträge
- Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Aves Rail Equipment Holding GmbH
- Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin zur Schaffung der Wertpapiere
- Ausdrucke der in diesem Wertpapierprospekt verwendeten Quellen

Künftige Jahresabschlüsse und etwaige Zwischenberichte sowie Prüfberichte über die Jahresabschlussprüfungen können ebenfalls bei der Emittentin eingesehen werden. Diese können auch auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe>) abgerufen werden.

Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen

In diesem Prospekt wird an verschiedenen Stellen auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen oder es wurden Angaben aus solchen Quellen (etwa zu Marktdaten) übernommen.

Soweit in diesem Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen:

Publikationen

PriCon Invest AG (Voränger Aves One AG), Geschäftsbericht 2015, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2015.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2018, 29. April 2019, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2017, 24. April 2018, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2017_de.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2016, 30. Mai 2017, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2016_de.pdf

SCI Verkehr GmbH, European Rail Freight Transport Market 2019, Mai 2019 ((Welches Dokument ist genau gemeint? Developments – Volumes – Players? Es finden sich unter dem Suchbegriff zwei Dokumente im Internet.)

SCI Verkehr GmbH, Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, Präsentation vom 12.6.2019

Eisenbahn-Bundesamt: Jahresbericht 2017/2018, unter: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Jahresberichte/91_eba_jb_2017.pdf;jsessionid=C9E7AE1D1D38DA6F776E54007ED64766.live21301?__blob=publicationFile&v=5

IRG Independent Regulators' Group, Sixth Annual Market Monitoring Report, März 2019, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/186,2018.html>

IRG Independent Regulators' Group, Seventh Annual Market Monitoring Report, April 2019, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/220,2019.html>

KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_queter_auf_der_schiene.pdf.

Verband der Güterwagenhalter, Zugkraft für den Verkehrssektor Wettbewerberreport 2017/18, unter: <https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/veroeffentlichungen/pdf/wettbewerber-report-2017-2018.pdf>

Schienen Control: Entwicklungen Schienenverkehr in Europa: Internationalisierung und Wettbewerb steigt, S. 1., unter: <https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1g-Presse/Pressemappen/Pressemappen2018/6.IRG-Rail-Marktbericht.pdf>.

Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen, Dezember 2018, unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Marktuntersuchungen/MarktuntersuchungEisenbahnen/MarktuntersuchungEisenbahn2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9918, Antrag der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 7.5.2019, unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/099/1909918.pdf>

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage vom 16.4.2019 (Quelle nicht gefunden.)

Zukunftsbündnis Schiene, Zwischenberichte der Arbeitsgruppen, Stand nach Diskussion im Lenkungskreis, April 2019, unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/schienengipfel-zwischenbericht-ag.pdf?__blob=publicationFile

Bundesfinanzministerium, Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020, Juni 2019, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2019-06-26-Haushaltsgesetz-2020/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Deutsche Bundesregierung, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 2018, unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

Internetadressen (abgefragt am 20. Juli 2019, 10:15 Uhr bis 10:45 Uhr)

<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/03/28/world-economic-outlook-april-2019>
<https://www.allianz-pro-schiene.de/newsletter/17-05-2019/>
<https://www.welt.de/newsticker/news1/article193047433/Investitionen-Expertenkommission-fordert-Verdopplung-der-Investitionen-in-den-Schienenverkehr.html>
<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Marodes-Schienennetz-bekommt-Geldspritze-article21031981.html>
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/transeuropaeische-verkehrsnetze.html>
https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche,t=frankreich-investiert-in-die-erneuerung-der-bahnnetze,did=1940836.html?channel=premium_channel_gtai_1
https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/finanzierungsvertrag_oebb.html
<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/foerderung/sgv2018/index.html>
<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/verkehr/investitionen.html>
[https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_(Deutschland))
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/gueterverkehr.assetdetail.6706938.html>
https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf
<https://www.uiprail.org>
<https://www.schienencontrol.gv.at/de/presse1.html>

Die Emittentin hat die in den öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlen, Marktdaten oder sonstige Einschätzungen und Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die entnommenen Informationen zutreffend sind.

Dieser Wertpapierprospekt enthält Hyperlinks zu Websites. Die Informationen auf den Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Hinweis zu Finanzinformationen

Die Emittentin ist eine am 23. April 2019 neu gegründete Gesellschaft, die noch keinen Jahresabschluss aufgestellt bzw. veröffentlicht hat. Es liegt eine von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 6. August 2019 testierte Eröffnungsbilanz vor.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch in die Zukunft gerichtete Aussagen. Dieses sind solche Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen, sondern zukünftige Erwartungen wiedergeben. Angaben unter Verwendung der Formulierungen „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass zukünftig“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Wendungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Angaben hin.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzung getroffen. Jedoch können sich solche Vorhersagen – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt angemessen sind – später als unzutreffend erweisen, da der Eintritt bzw. Nichteintritt von gewissen Ereignissen dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt

dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen. Aufgrund der Ungewissheit können die prognostizierten Entwicklungen und Annahmen auch ganz ausbleiben. Die Emittentin kann daher den Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen nicht garantieren.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 15. September 2019 beginnende und spätestens am 14. September 2020 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

Erklärung zur Billigung des Prospektes

Dieser Prospekt wurde durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden und nicht Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 2. September 2019.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Angaben zur Emittentin

Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Kontaktdaten, Website

Der Emittent der Wertpapiere ist die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG, eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nach deutschem Recht, die in Deutschland am 23. April 2019 gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Deutschland, unter HRB 124465 eingetragen. Tag der Eintragung war der 29. April 2019. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 894500F2AGA6DPPY0I32. Die Emittentin wurde auf unbestimmter Dauer errichtet.

Die Anschrift der Emittentin lautet: Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +49 40 696 528 350.

Die Website der Emittentin lautet: <http://www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe>. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts.

Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz

Entfällt, da die Emittentin erst im April 2019 gegründet wurde und seine operative Tätigkeit erst mit Platzierung der Anleihe aufnimmt. Auch sonst gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.

Rating

Für die Emittentin wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit ihrer Gründung haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin ergeben.

Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin wird sich voraussichtlich nahezu ausschließlich über die Ausgabe der EUR 40.000.000,00 Schuldverschreibungen finanzieren.

Abgesehen von der Kommanditeinlage der geschäftsführenden Kommanditistin ist nicht vorgesehen, weitere Gesellschafter mit weiteren Kommanditeinlagen in die Emittentin aufzunehmen oder die Kommanditeinlage der geschäftsführenden Kommanditistin zu erhöhen.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, den Netto-Emissionserlös zur mittelbaren Finanzierung des Erwerbs (einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen) von Eisenbahn-Logistik, also von Güterwaggons (Schüttgutwagen, Schiebewandwagen, Kesselwagen, Kastenwagen, Flachwagen, Intermodalwagen, Coiltransportwagen und sonstige Wagen) und Lokomotiven innerhalb des Aves-Konzerns zu investieren. Die Emittentin wird in einem Schritt oder in mehreren Schritten den Netto-Emissionserlös über ein zweckgebundenes eigenkapitalersetzendes nachrangiges Darlehen an die Aves Rail Equipment Holding GmbH weiterleiten, die selbst

wiederum die von der Emittentin erhaltenen Mittel ebenfalls über zweckgebundene eigenkapitalersetzende nachrangige Darlehen an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns weiter reicht. Diese Projektgesellschaften wurden bzw. werden gegründet, um als Bestandhalter von Eisenbahn-Logistik, insbesondere Güter- und Kesselwaggons sowie Lokomotiven innerhalb des Aves-Konzerns zu fungieren. Sie erwerben die Eisenbahn-Logistik und vermieten diese langfristig. Die an die Projektgesellschaften weitergereichten Mittel dienen dort anteilig als eigenkapitalersetzende Darlehen im Rahmen des Erwerbs der Eisenbahn-Logistik.

Die relevanten Märkte

Wirtschaftliches Umfeld und Rolle des Schienengüterverkehrs

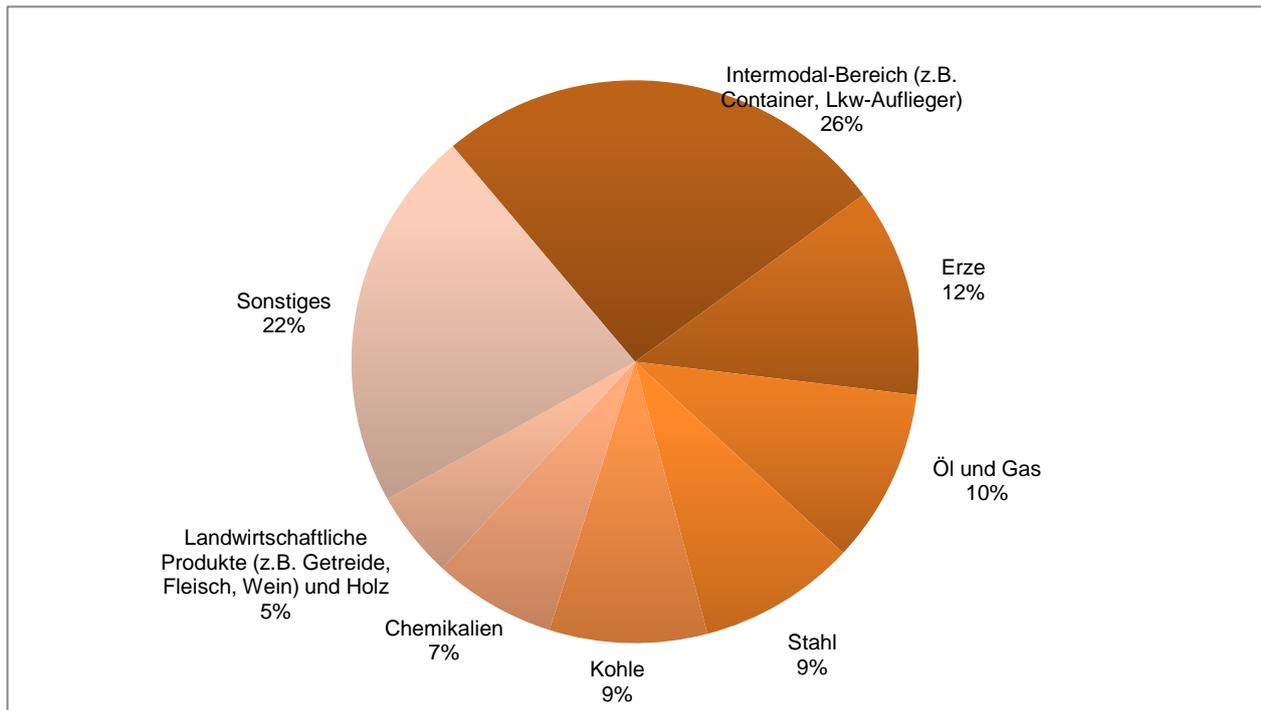
Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seine Prognosen zur Entwicklung der Weltwirtschaft im Juli 2019 leicht nach unten revidiert. Zum Datum der Prospekterstellung erwartet der IWF für die beiden Jahre 2019 und 2020 eine Zunahme des globalen Wirtschaftswachstums um 3,2 bzw. 3,5 Prozent¹. Im Frühjahr 2019 hatte der IWF Zuwachsraten von 3,3 bzw. 3,6 Prozent prognostiziert². Das im Vergleich zu den vergangenen beiden Jahren schwächere Wachstum hat aus der Sicht des IWF mehrere Gründe; dazu zählen etwa der Handelskonflikt zwischen den USA und China sowie wirtschaftliche Probleme in Argentinien und in der Türkei und Unsicherheiten in Großbritannien. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte soll das Wachstum wieder zulegen. Für Deutschland prognostiziert der IWF für 2019 lediglich 0,7 Prozent Wachstum, für 2020 aber ein Plus von 1,7 Prozent.

Die Verkehrswirtschaft trägt in jeder Volkswirtschaft maßgeblich zur Wirtschaftsleistung bei, wobei dieser Beitrag in der industrialisierten und kommerziell geprägten Welt mit einem hohen Import- und Exportaufkommen und mit einem starken Binnenkonsum überdurchschnittlich stark ausgeprägt ist. *„In Deutschland erwirtschaften alle Verkehrsarten – vom Schiff über die Straße bis hin zur Bahn – insgesamt etwa 4,4 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. In diesem Markt betragen die Anteile des Schienensektors knapp 8 Prozent für den Personenverkehr bzw. 18 Prozent für den Güterverkehr“*, heißt es in der „Branchenstudie Rail“ der HSH Nordbank, die im Mai 2017 veröffentlicht wurde.

¹ <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/07/18/WEUpdateJuly2019>

² <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/03/28/world-economic-outlook-april-2019>

Grafik (eigene Darstellung) Güteraufkommen auf der Schiene in Europa³



Markante Entwicklungen in einzelnen Staaten: Der Intermodal-Anteil am Transportvolumen ist europaweit in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der Kohle ab. In Deutschland ist aber der Intermodal-Bereich mit einem Marktanteil von 36 Prozent besonders groß (Durchschnitt in Europa: 26 Prozent). Im Vergleich hat in Polen die Kohle mit 34 Prozent den größten Anteil (Durchschnitt in Europa: 9 Prozent). Das Analysehaus SCI Verkehr rechnet damit, dass bis 2030 vor allem der Intermodal-Sektor stark wachsen wird, weil mit politischem Druck insbesondere der Straßenverkehr auf die Schiene verlegt werden wird.

Die Politik unterstützt auf der europäischen und nationalstaatlichen Ebene die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Die wichtigsten Motive sind einerseits die Reduktion der Emissionen (z. B. CO₂, Feinstaub) und die Entlastung der von Lkw verstopften Straßen andererseits. Deshalb nimmt in der integrierten Verkehrspolitik der umweltfreundliche Schienenverkehr zur Güterbeförderung einen hohen Stellenwert ein.⁴ Vor allem der Kombinierte Verkehr zwischen Straße, Schiene und Wasser gilt als wichtiger Wachstumsmarkt. Schon heute werden rund 35 Prozent der Verkehrsleistung⁵ der Güterbahnen in Deutschland im Kombinierten Verkehr erbracht.⁶

In ganz Europa erfolgen laufend Investitionen in die Schiene. Seit dem zweiten Halbjahr 2018 wird beispielsweise in Deutschland die Halbierung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr subventioniert. Das Schienennetz soll bis 2020 so ausgebaut werden, dass es von bis zu 740 Meter langen Güterzügen befahren werden kann. Dadurch steigt die Transportkapazität eines

³ European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

⁴ Eisenbahn-Bundesamt: Jahresbericht 2017/2018, S. 46, unter: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Jahresberichte/91_eba_jb_2017.pdf.jsessionid=C9E7AE1D1D38DA6F776E54007ED64766.live21301?blob=publicationFile&v=5.

⁵ Die Verkehrsleistung ist das Produkt aus den zurückgelegten Strecken und der Mengen der transportierten Güter bzw. der beförderten Personen und wird in Tonnenkilometer (tkm) bzw. Personenkilometer (Pkm) angegeben.

⁶ <https://www.allianz-pro-schiene.de/newsletter/17-05-2019/>

Zugs um bis zu 20 Prozent. Bis 1. September 2019 will die Bundesregierung das Programm „Zukunft Schienengüterverkehr“ aktualisieren und danach „finanziell sichern“.⁷ Im Übrigen kommen die Investitionen in den Personenverkehr auch dem Gütertransport zugute, da die Infrastruktur beiden Segmenten zur Verfügung steht.

Investitionen und Maßnahmen mit politischem Background (Auswahl)

* Die deutsche Bundesregierung plant ab dem Jahr 2020 die bereits vorgesehenen Investitionen in den Schienenverkehr zu erhöhen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist der Neu- und Ausbau des Schienennetzes.⁸ Aktuell investiert Deutschland jährlich rund 1,6 Milliarden Euro in den Schienenverkehr.⁹ Bis 2029 könnte der Bund sogar rund 50 Milliarden Euro in das deutsche Schienennetz investieren.¹⁰

* Die Europäische Kommission investiert im Zeitraum 2014-2020 rund 24 Milliarden Euro in die Transeuropäischen Verkehrsnetze. Der Gesamtinvestitionsbedarf wird auf 500 Milliarden Euro geschätzt.¹¹

* In Frankreich sollen im Zeitraum von 2017 bis 2026 rund 27,9 Milliarden Euro für die Erneuerung des Bahnnetzes investiert werden.¹²

* In Österreich läuft ein Vertrag zwischen Verkehrsministerium und den ÖBB zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. In der Rahmenplanperiode 2016 bis 2021 sind Investitionen in Höhe von rund 14,5 Milliarden Euro vorgesehen.¹³ Außerdem gibt es das Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018-2022“, in dem Projekte mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert werden.¹⁴

* Die Regierung in der Schweiz verfolgt ein „Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur STEP“. Im ersten Ausbauschnitt 2025 sollen 6,4 Milliarden Franken investiert werden. Für den zweiten Ausbauschnitt bis 2035 sind Investitionen von rund 12,89 Milliarden Franken vorgesehen.¹⁵

Die Entwicklung der Eisenbahn-Güterverkehrs in Deutschland

Die Bundesnetzagentur konstatiert in ihrer „Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018“, dass *„die Anteile des Eisenbahnverkehrs an der deutschen Gesamtverkehrsleistung in einem stetig wachsenden wirtschaftlichen Umfeld weitgehend stabil bleiben.“*¹⁶ 2017 nahmen 186 Eisenbahnverkehrsunternehmen im Güterverkehr aktiv teil. Sie transportierten 411 Millionen Tonnen Güter und legten 129 Milliarden Tonnenkilometer¹⁷ zurück. Die Verkehrsleistung stieg von 2013 bis 2017 um rund 14 Prozent.¹⁸

⁷ Antrag der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 7.5.2019 (Bundestags-Drucksache 19/9918), unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/099/1909918.pdf>.

⁸ Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020, Seite 11, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2019-06-26-Haushaltsgesetz-2020/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁹ <https://www.welt.de/newsticker/news1/article193047433/Investitionen-Expertenkommission-fordert-Verdopplung-der-Investitionen-in-den-Schienenverkehr.html>

¹⁰ <https://www.n-tv.de/wirtschaft/Marodes-Schienennetz-bekommt-Geldspritze-article21031981.html>

¹¹ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/transeuropaeische-verkehrsnetze.html>

¹² https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche,t=frankreich-investiert-in-die-erneuerung-der-bahnnetze,did=1940836.html?channel=premium_channel_gtai_1

¹³ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/finanzierungsvertrag_oebb.html

¹⁴ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderung_sgv2018/index.html

¹⁵ <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/verkehr/investitionen.html>

¹⁶ Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 12, unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Marktuntersuchungen/MarktuntersuchungEisenbahnen/MarktuntersuchungEisenbahn2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

¹⁷ Ein Tonnenkilometer entspricht der Beförderung einer Tonne über einen Kilometer (sowohl auf der Schiene als auch der Straße und auf dem Wasser).

¹⁸ Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 18, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2019-06-26-Haushaltsgesetz-2020/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

2017: Der deutsche Schienengüterverkehr im Überblick

Im kommerziellen Schienengüterverkehr aktiv*	168 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
Umsatz	5,7 Mrd. Euro (leichter Anstieg von 5,6 Mrd. im Vorjahr 2016)
Transportierte Menge	411 Mio. Tonnen (annähernd stabiler Vorjahreswert)
Transportmenge je Zug	497 Tonnen
Verkehrsleistung	129 Mrd. Tonnenkilometer, Steigerung von 2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr mit 126 Mrd. Tonnenkilometer
Mittlere Transportweite	... steigerte sich von 306 auf 313 km
Marktanteil nicht-staatlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen	47 Prozent (gemessen an der Verkehrsleistung in Tonnenkilometer)

* gemeint sind marktrelevante, aktive Unternehmen (die Zahl der registrierten Unternehmen ist höher)

Über den Zeitraum der vergangenen 20 Jahre legte der Schienenverkehr sogar eine steile Wachstumskurve hin. Im Vergleich zum Jahr 1996 mit 69,7 Milliarden Tonnenkilometer stieg die Verkehrsleistung um 84 Prozent. Mit dieser Transportmenge stellte das Transportmittel Eisenbahn seine enorme Verkehrsleistung unter Beweis.¹⁹ Beachtlich ist die Entwicklung des Marktanteils privater Eisenbahnverkehrsunternehmen. Er nahm im Zeitraum 2013 bis 2017 von 33 auf 47 Prozent zu.

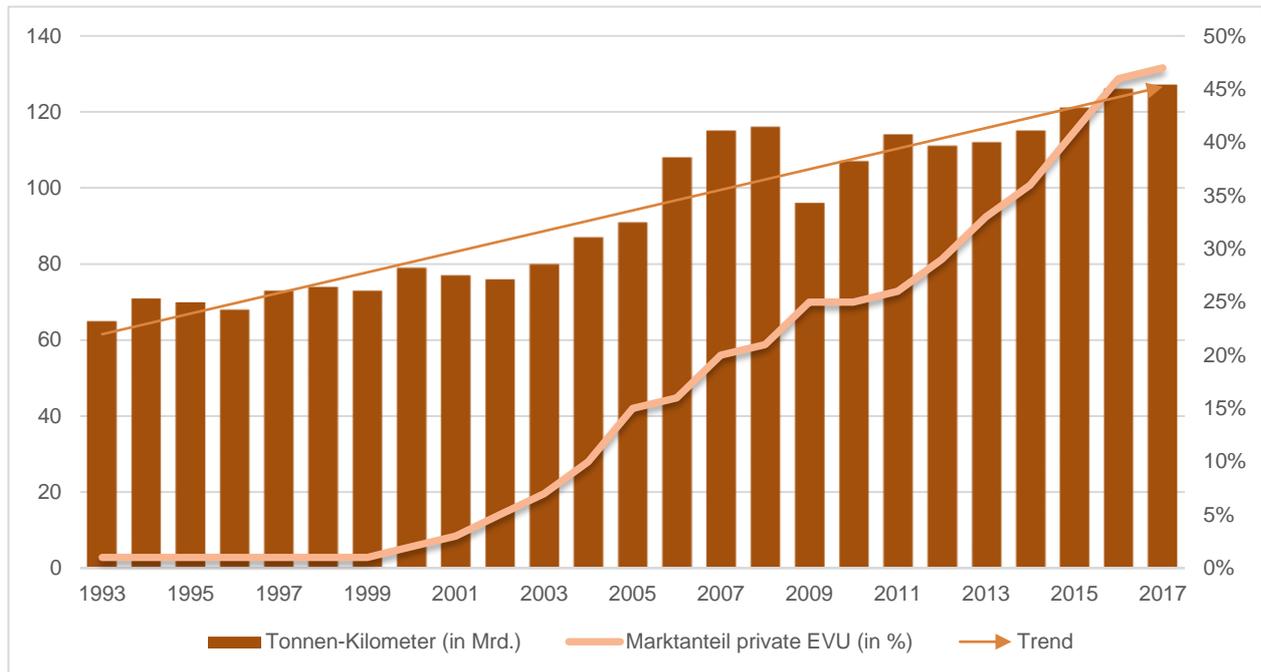
Trotz der infrastrukturellen Nachteile für den Schienengüterverkehr konnte die Schiene ihren Marktanteil in dem insgesamt wachsenden Güterverkehrsmarkt halten. Im Kern bewegte sich der Anteil des Schienenverkehrs seit mehr als zehn Jahren stabil zwischen 17 und 18 Prozent.²⁰ Schwankungen innerhalb dieses Korridors sind im Rahmen der Gesamtentwicklung vernachlässigbar. Denn gleichzeitig hat die absolute Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr rapide zugenommen. Allein von 2013 bis 2017 stieg sie um 14,2 Prozent.²¹

¹⁹ Eisenbahn-Bundesamt, Jahresbericht 2017/2018, S. 97, unter: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Jahresberichte/91_eba_jb_2017.pdf;jsessionid=C9E7AE1D1D38DA6F776E54007ED64766.live21301?_blob=publicationFile&v=5.

²⁰ Verband der Güterwagenhalter: Zugkraft für den Verkehrssektor Wettbewerberreport 2017/18, S. 6.

²¹ Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 22.

Grafik (eigene Darstellung)
Entwicklung des deutschen Schienengüterverkehrs²²



Die Grafik zeigt, dass es sich beim Schienengüterverkehr um einen Wachstumsmarkt handelt. Seit 1993 hat sich das Transportaufkommen beinahe verdoppelt, obwohl es 2008/2009 eine weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise gab, und obwohl in Perioden des schnellen Wachstums im Güterverkehr die notwendigen Kapazitäten kurzfristig schneller auf den Straßen geschaffen werden können. Außerdem ist der Schienenverkehr trotz eines deutlichen Rückgangs des Einzelladungsverkehrs, der in Deutschland anders als beispielsweise in der Schweiz und in Österreich nicht gefördert wird, langfristig stabil gewachsen.

Die Entwicklung des Eisenbahn-Güterverkehrs in Europa

Im Jahr 2016 waren in 28 Ländern mehr als 800 Eisenbahnunternehmen²³ registriert – davon alleine in Deutschland 340 Unternehmen. 2017 waren es in Deutschland 319, in Österreich 42 und in der Schweiz 61 Unternehmen. Rund drei Viertel der Eisenbahnunternehmen betätigen sich im Bereich des Güterverkehrs.²⁴ Allerdings entfielen 2017 nur 19 Prozent der Transportleistung auf den Güterverkehr. Der Personenverkehr hat einen Marktanteil von 81 Prozent. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zum Jahr 2013 stabil.

Die größten Schienengüterverkehrsmärkte in Europa sind gemessen an der Verkehrsleistung (ausgedrückt in Tonnenkilometer) Deutschland und Polen.²⁵ In der nachfolgenden Grafik ist die Schweiz, die von Experten als Musterland für die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene gesehen wird, unter „Rest of Europe“ subsummiert. Allerdings lag im Jahr 2017 der

²² [https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_(Deutschland))

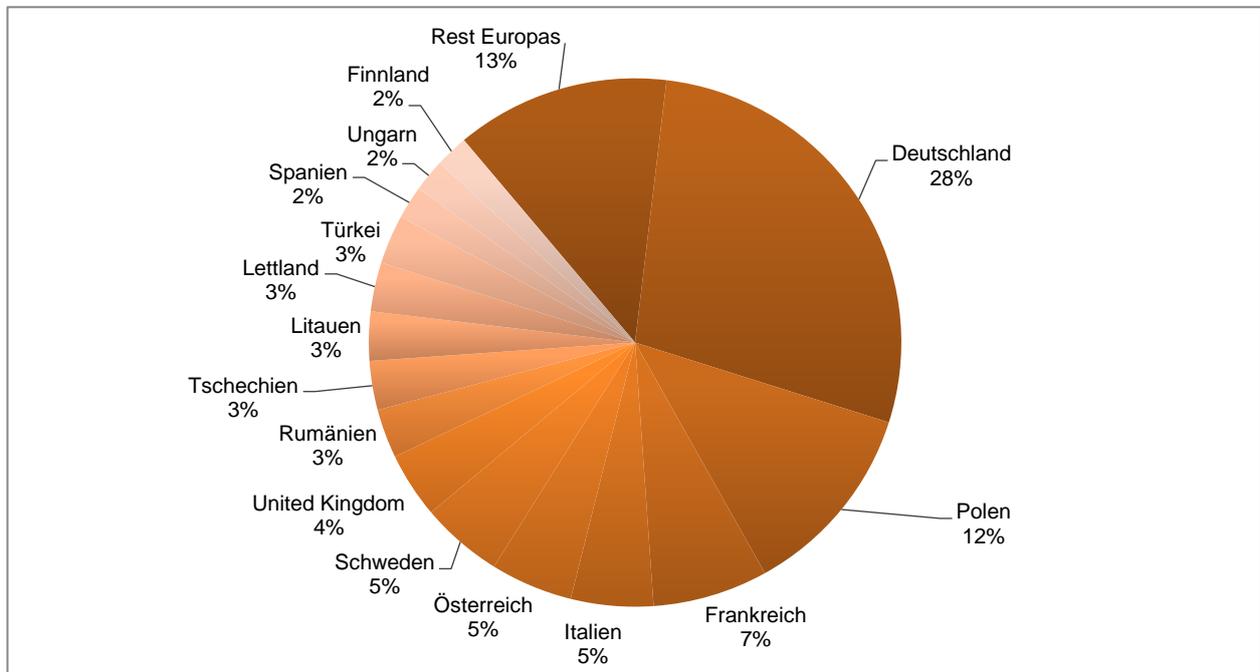
²³ Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 71. Eisenbahnunternehmen wurden mehrfach gezählt, wenn sie in mehreren Ländern aktiv sind, unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Marktuntersuchungen/MarktuntersuchungEisenbahnen/MarktuntersuchungEisenbahn2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

²⁴ IRG Seventh Annual Market Monitoring Report, April 2019, S. 10, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/220,2019.html>.

²⁵ European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

Anteil der Schiene am Gesamtgüterverkehr in der Schweiz bei 37 Prozent²⁶ und der Marktanteil am gesamteuropäischen Volumen lag wie in den viel größeren Ländern Ungarn, Spanien und Finnland bei zwei Prozent.²⁷

**Grafik (eigene Darstellung)
Die größten Schienen-Gütermärkte Europas²⁸**



Der europäische Güterwagenbestand wird von Marktteilnehmern und Gutachtern auf 650.000 bis 750.000 Waggons geschätzt. Insbesondere in Osteuropa gibt es keine einheitlichen und zuverlässigen Registerzahlen. Die Ermittlerin geht davon aus, dass zurzeit rund 650.000 Güterwagen tatsächlich kommerziell genutzt werden.

Jährlich kommen lediglich nur 7.000 bis 15.000 neue Waggons auf den Markt, da die Produktionskapazitäten der Hersteller limitiert werden. Bei 15.000 Neubauten beträgt das Investitionsvolumen bei durchschnittlichen Waggonkosten von etwa 100.000,00 Euro zwischen 1,3 und 1,5 Milliarden Euro. Die neuen Wagen werden seit einigen Jahren überwiegend von Leasinggesellschaften und nicht mehr von den Bahnen selbst finanziert und gehalten.²⁹

In ihrem im April 2019 veröffentlichten 7. IRG-Rail Annual Market Monitoring Report hebt die „Independent Regulators Group-Rail“ (IRG-Rail)³⁰ die Internationalisierungsdynamik und die Steigerung des Wettbewerbs besonders hervor. Für den Marktbericht stellten insgesamt 28 Länder ihre statistischen Daten mit Schwerpunkten in den Bereichen Wettbewerbsentwicklung, internationale Tätigkeiten, Nutzung der Schiene im europäischen Vergleich und dem Nutzen in den Mittelpunkt ihrer Analyse.

²⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/gueterverkehr.assetdetail.6706938.html>

²⁷ European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

²⁸ European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

²⁹ https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf

³⁰ Bei der IRG-Rail handelt es sich um einen Zusammenschluss von 31 europäischen Regulierungsbehörden, die sich die Gewährleistung des Informationsaustauschs sowie die Schaffung eines einheitlichen Regulierungsniveaus im europäischen Bahnsektor zur Aufgabe gemacht haben.

Der europäische Schienengüterverkehr hat sich im Zeitraum 2013 bis 2017 sehr erfreulich entwickelt. Die Verkehrsleistung (gemessen in Tonnenkilometer) ist um jährlich 1,8 Prozent gestiegen und lag 2017 bei 448 Milliarden.³¹

Private Unternehmen gewinnen dazu

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt eine deutliche Verschiebung der Marktanteile. Der Schienengüterverkehr kommt immer mehr in private und internationale Hände: *„Die Öffnung des europäischen Eisenbahnmarktes geht mit einer Internationalisierung der Marktteilnehmer einher: Eine zunehmende Anzahl an Eisenbahnverkehrsunternehmen – vor allem Incumbents³² – ist mittlerweile auch im Ausland tätig, um dort mithilfe internationaler Verkehre die Marktanteilsverluste am Heimmarkt auszugleichen.“* Der Trend unter den europäischen Güterverkehrsunternehmen geht vielmehr dazu über, diese Verkehre selbst oder über Tochterunternehmen abzuwickeln. Dadurch kommt es zu einer zunehmenden Internationalisierung und steigendem Wettbewerb auf der Schiene.³³

Die Bedeutung privater Anbieter spiegelt sich auch in der jüngsten IRG-Studie wider. Ihr Marktanteil ist von 2015 bis 2017 von 27,1 auf 29,0 Prozent gestiegen. Demgegenüber haben ehemalige Staatsbahnen Marktanteile eingebüßt, während die gleichen Bahnen als Mitbewerber in Auslandsmärkten Anteile ausbauen konnten. Die ehemaligen Staatsbahnen erreichten im Jahr 2017 einen Marktanteil von 59,1 Prozent.³⁴

Zu einer Verschiebung der Marktanteile kommt es jedoch nicht nur wegen der primären Neubaufinanzierung von privaten Bestandshaltern und Vermietern, sondern auch durch die Ausmusterung von Waggons mit ermüdetem Material beziehungsweise von Wagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das betrifft ehemalige Staatsbahnen, die sehr viele alte Waggons besitzen.

Der Güterwagen-Vermietmarkt

Die wichtigsten Wagenkategorien im Schienengüterverkehr sind:

1. Intermodalwagen: Rückgrat im Kombinierten Verkehr zwischen Wasser, Straße und Schiene. Auf den Intermodalwagen können beispielsweise Container, Wechselkoffer und ganze Lkw transportiert werden. Die Intermodalwagen gibt es seit rund 35 Jahren und sind aktuell das am stärksten wachsende Wagensegment in Europa.
2. Standard-Güterwagen: gibt es seit etwa 200 Jahren. Darunter fallen die klassischen Bahnwagen wie Schiebewandwagen, Schüttgutwagen, Kastenwagen und Flachwagen.
3. Kesselwagen zum Transport von Öl, Gas, Chemikalien und Lebensmitteln: gibt es seit mehr als 100 Jahren und sind seit Jahrzehnten überwiegend in der Hand von privaten Vermietern. Experten rechnen mit einem Marktanteil der Vermieter von ca. 95 Prozent.

Die Wagen unterscheiden sich durch unterschiedliche Abmessungen, Nutzlasten, Aufbauten und Sicherheitseinrichtungen. So sind u. a. die Zahl der Achsen, die Länge, die Gestellbauart und der Radsatzabstand entscheidend für die Tragfähigkeit von Gütern (max. Zuladung in Volumen oder Gewicht). Die einzelnen Wagengattungen sind technisch so optimiert, dass sie entweder maximal viel Gewicht oder maximal viel Volumen aufnehmen können.

³¹ IRG Seventh Annual Market Monitoring Report, April 2019, S. 12, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/220,2019.html>.

³² Gemeint sind ehemalige Staatsbahnen.

³³ Schienen Control: Entwicklungen Schienenverkehr in Europa: Internationalisierung und Wettbewerb steigt, S. 1., unter: <https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1g-Presse/Pressemappen/Pressemappen2018/6.IRG-Rail-Marktbericht.pdf>.

³⁴ IRG Seventh Annual Market Monitoring Report, April 2019, S. 13, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/220,2019.html>.

Der Marktanteil der privaten Vermietungsgesellschaften

Die westeuropäische Güterwagenflotte besteht laut aktuellen Zahlen der Analysten von SCI Verkehr zurzeit aus rund 740.000 Fahrzeugen. Davon gehören etwa 266.000 Waggons privaten und unabhängigen Vermietungsgesellschaften. Der Marktanteil der Vermietgesellschaften beträgt somit ca. 36 Prozent.³⁵ Von den rund 266.000 Wagen sind ca. 203.000 im europäischen Verband UIP (UIP International Union of Wagon Keepers) gemeldet.

Da sich die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei den Investoren seit langem zurückhalten und alte Güterwagen verstärkt abgestoßen haben, ist der Anteil der Fahrzeuge, die Vermietungsgesellschaften gehören, stark gewachsen. Das verdeutlichen exemplarisch die Zahlen der DB Cargo: Der Güterwagenbestand ist seit dem Jahr 2000 von 120.000 auf 65.000 bahneigene Wagen gesunken. Die Entwicklung wird unter anderem mit einer „um ca. 15 bis 20 Prozent verbesserten Einsatzeffizienz von Güterwagen“ und mit „der Verwertung nicht mehr wirtschaftlich einsetzbarer bzw. nicht mehr nachgefragter Güterwagen“ begründet.³⁶

Da die Bahnen neue Waggons häufig nicht mehr selbst finanzieren, wird die Flotte der privaten Bestandhalter und Vermieter kontinuierlich größer. Während die Gesamtflotte an europäischen Güterwagen bis 2025 nach Angaben des Gutachters SCI Verkehr leicht sinken wird, erwarten die Experten, dass der Anteil der Vermietungsgesellschaften von 36 Prozent im Jahr 2018 auf 45 Prozent im Jahr 2025 steigen wird. Demzufolge soll der Güterwagenbestand der Vermieter jährlich um 2,2 bis 2,5 Prozent zunehmen. Das bedeutet, dass die Zahl der Vermietwaggons im Vergleich zum Jahr 2005 um 83 Prozent wachsen wird.³⁷

Der Aufbau der Flotte der privaten Vermietungsgesellschaften

Die rund 250 freiwilligen Mitglieder des europäischen Verbands der privaten Güterwagenvermieter, der UIP International Union of Wagon Keepers, besitzen etwa 203.000 Güterwagen. Das sind rund 80 Prozent der gesamten Vermietflotte, deshalb ist die Wagenflotte der UIP repräsentativ. Schon seit langem gehören 95 Prozent der Kesselwagen Vermietungsgesellschaften. In den anderen Wagenkategorien (Intermodalwagen und Standard-Güterwagen) ist der Marktanteil hingegen deutlich geringer.

Die Flotten der privaten Vermieter, die im Verband UIP gemeldet wurden, sahen im Jahr 2018 wie folgt aus³⁸:

Wagentyp	Stückzahl	Anteil
Kesselwagen	74.452	36,7 %
Standard-Güterwagen	101.958	50,3 %
Intermodalwagen	26.367	13,0 %

Übersicht der wesentlichen Vermieter

Die Liberalisierung des Eisenbahnmarkts zeigt Wirkung: Die Deutsche Bahn hat gemessen an ihrer Transportleistung von 2008 bis 2017 26 Prozent ihrer Marktanteile in Deutschland abgeben

³⁵ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019

³⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 2, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

³⁷ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019

³⁸ <https://www.uiprail.org>

müssen. Bei den angrenzenden Staatsbahnen ergibt sich ein ähnliches Bild in den jeweiligen Heimatmärkten:

- Polen -22 Prozent,
- Frankreich -35 Prozent,
- Österreich -15 Prozent,
- Schweiz -10 Prozent.

Diese Entwicklung führte jedoch zeitgleich dazu, dass die Staatsbahnen am Wettbewerb in den anderen Ländern teilnehmen konnten. So hat z. B. die Deutsche Bahn einen Marktanteil von 18 Prozent in Frankreich, 5 Prozent in Polen und 7 Prozent in Italien dazugewonnen.

Parallel zu dieser Entwicklung bauten die privaten Vermieter einen beträchtlichen Wagenbestand auf. In Europa gibt es rund 40 Vermietungsgesellschaften, wobei die Verteilung der Flotten sehr unterschiedlich ist. Rund 90 aller Waggons befinden sich in der Hand von rund 20 westeuropäischen Vermietern. Demgegenüber gibt es in Osteuropa keinen Vermieter, der mehr als 5.000 Wagen in seiner Flotte besitzt.³⁹

Zu den marktführenden Vermietern zählen⁴⁰:

Vermieter	Wagenanzahl (ca.)
VTG AG	94.000
Ermewa Group	42.000
GATX Rail Europe	24.000
Wascosa AG	14.000
Transwaggon (50% VTG)	13.000
Tourax Rail Ltd.	9.500
Millet SAS	5.000
ERR European Rail Rent GmbH	5.000
Atir Rail SA	4.500
Axbenet s.r.o. (VTG)	4.500
On Rail Mettmann GmbH	4.000
SC Rolling Stock Company SA	3.500
AWT Rosco a.s.	3.000
Aretz GmbH	3.000
On Rail Moers GmbH	2.000

³⁹ Schätzung der Emittentin.

⁴⁰ Eigene Recherche der Emittentin mit Unterstützung von SCI Verkehr.

Übersicht der wesentlichen Mieter

Die europäischen Kesselwagen sind zu 95 Prozent in der Hand von Vermietungsgesellschaften. Traditionell kommen die Mieter von Kesselwaggons aus der verladenden Industrie und insbesondere aus der Mineralöl- und Chemiebranche. Typische Kunden für Mietwaggons sind also BASF, DOW, Lyondellbasell, BP, Shell, Total und OMV.

Die typischen Mieter für Intermodalwaggons sind zu ca. 20 Prozent die Logistik-Industrieunternehmen (Operateure) im Kombinierten Verkehr. Den Löwenanteil von ca. 80 Prozent mieten große Bahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn, ÖBB) und deren Tochtergesellschaften.

Für klassischen Standard-Güterwagen rekrutieren sich die Mieter vor allem aus dem Bereich der ehemaligen Staatsbahnen und deren Tochterunternehmen, die im internationalen Wettbewerb wiederum als Konkurrenten der anderen Staatsbahnen auftreten. Beispiele dafür sind die französische Staatsbahn SNCF und ihre Tochtergesellschaft Captrain sowie die italienischen Staatsbahnen Ferrovie dello Stato Italiane und ihre Tochter TX Logistik.

Rund 25 Prozent der Standard-Güterwagen werden von kleineren Privatbahnen, Bahnlogistikern und Werksbahnen sowie von großen Industriebetrieben (z. B. ArcelorMittal, Thyssen, Volkswagen und Lenzing) angemietet.

Investitionen in Güterwagen

Seit 2011 wurden jedes Jahr bis zu eine Milliarde Euro in neue Güterwagen investiert. Treibende Kraft sind mittlerweile Vermietungsgesellschaften und deren Investoren, da sie im „sehr wettbewerbsintensiven europäischen Schienengüterverkehrsmarkt an Bedeutung gewonnen“ haben.⁴¹

Das bedeutet: Während die privaten Vermietungsgesellschaften, die laufend investieren, über eine vergleichsweise moderne und junge Flotten verfügen, halten die großen (Staats-) Bahnen relativ alte Flotten vor. Beispiel DB Cargo: Die Flotte besteht aus rund 65.000 Wagen und ist im Durchschnitt 30 Jahre alt. 35.400 Fahrzeuge sind älter als 30 Jahre und nur 5.700 Wagen sind maximal 10 Jahre alt.⁴²

Trotzdem spielen die Ausmusterung der ältesten Wagen und entsprechende Ersatzbeschaffungen aus ökologischen und ökonomischen Gründen eine wichtige Rolle: Mit dem Wechsel von alten auf moderne und gleichzeitig effiziente Waggons können größere Ladungsmengen günstiger transportiert werden.

Deshalb plant auch die DB Cargo von 2019 bis 2022 die Anschaffung von 3.500 Neubauwagen und die Modernisierung von rund 2.200 Güterwagen.⁴³ Die Investitionen sollen dafür sorgen, die „Wettbewerbsfähigkeit von DB Cargo zu steigern und mehr Güter auf die Schiene zu bringen“.⁴⁴ Anzumerken ist, dass bei Bahnen die Anmietung moderner Wagen auch als Anschaffung verstanden wird.

Laut SCI Verkehr investieren die Staatsbahnen selbst nur mehr in wenige Wagentypen wie z. B. Intermodal- und Autotransport-Wagen, weil sie davon ausgehen, dass sie in diesen Marktsegmenten keine Marktanteile verlieren werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben die Vermietungsgesellschaften im Jahr 2018 rund drei Viertel aller Neubau-Waggons bestellt. 2008 lag dieser Anteil nur bei etwa zwei Fünftel.⁴⁵

⁴¹ https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf

⁴² Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 2, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁴³ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 3, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁴⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 5, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁴⁵ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

Entwicklung der Güterwagen-Preise

Seit 2009 ist der durchschnittliche Neupreis eines Güterwagens von rund 85.000 Euro auf knapp 100.000 Euro⁴⁶ gestiegen. In der jüngeren Vergangenheit waren nach Expertenaussagen einerseits die gute Auslastung der Güterwagen und andererseits höhere Personalkosten für die Preissteigerungen verantwortlich. Die Waggonen werden zum überwiegenden Teil in Osteuropa gebaut, wo die Personalkosten überdurchschnittlich stark steigen.

Die Rentabilität hat sich aber trotz der höheren Preise stabil gehalten. Denn im selben Zeitraum, wie die Neubaupreise gestiegen sind, haben auch die Mieten angezogen. Die durchschnittliche Mietrate pro Tag⁴⁷ hat sich seit 2009 von rund 23 Euro auf 27,50 Euro erhöht.⁴⁸ Da die Mieten sogar etwas schneller gewachsen sind als die Neupreise, war das Verhältnis der Miete zum Neupreis im Jahr 2018 mit 10,2 Prozent p. a. höher als im Jahr 2008 mit dem damaligen Wert von 9,8 Prozent p. a.

Die Miete schwankt abhängig von der Flottenauslastung, vom Wagentyp und vom Alter. Die Tagesmieten gebrauchter Waggonen liegen langfristig zwischen 10 und 35 Euro, wobei moderne Wagen höhere Erträge erzielen. Das bedeutet: Eine moderne und homogene Flotte ist weniger stark anfällig für konjunkturelle Schwankungen als der Gesamtmarkt.

Das bedeutet in Summe, dass krisenbedingte Rückgänge der Neupreise und Mieten infolge der 2008 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise binnen relativer kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden konnten. Seit dem Jahr 2016 befinden sich die Preise wegen der hohen Nachfrage und Auslastung auf einem historisch hohen Niveau. Experten gehen davon aus, dass die Baupreise mittelfristig nicht sinken werden. Das hält auch den Marktwert existierender junger, moderner Güterwagen stabil auf einem hohen Niveau.

Der Umsatz und die Auslastung der Vermietgesellschaften

Die Vermietungsgesellschaften sind eine tragende Säule im Schienengüterverkehr. Das zeigt sich nicht nur an der größer werdenden Flotte, sondern auch an der Umsatzentwicklung. Von 2010 bis 2018 sind die Umsätze der Vermieter um jährlich 4,5 Prozent auf 1,6 Milliarden Euro pro Jahr gestiegen.⁴⁹ Aktuell rechnen Experten im Zeitraum 2018 bis 2025 mit einer jährlichen Umsatzsteigerung von 4,2 Prozent. Demzufolge könnte der Umsatz im Jahr 2025 die Marke von 2 Milliarden Euro überschreiten.

Die Umsatzentwicklung zeigt, dass sich das Vermietungsgeschäft sogar in Zeiten wirtschaftlicher Krisen relativ stabil hält. So dramatische Einbrüche, wie es sie in anderen Transportmärkten wie z. B. in der Schifffahrt nach der Lehman-Pleite und der daraus folgenden Finanzkrise gab, sind im Schienengüterverkehr unüblich. Gleichwohl schwankt auch bei den Güterwagen die Auslastung der Vermietflotten. Kesselwagen, bei denen die Vermieter den Markt dominieren, sind zwar immer sehr stark nachgefragt. Die Vermietungsquote liegt hier permanent bei 90 bis 98 Prozent. Demge-

⁴⁶ Die Preise sind Durchschnittswerte eines repräsentativen Portfolios der Vermieter bestehend aus 60 Prozent Kesselwagen, 20 Prozent Standard-Güterwagen und 20 Prozent Intermodalwagen. Dabei wurden die Angebotspreise der Güterwagenhersteller berücksichtigt. Quelle: Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

⁴⁷ Gemeint ist die Erstmiete für einen Neubauwagen („initial lease“) bezogen auf den repräsentativen Wagenmix von SCI.

⁴⁸ Grundlage ist auch hier ein repräsentativer Wagenmix auf Basis von Ist-Daten der Vermietungsgesellschaften.

⁴⁹ Die Daten sind von SCI mit großteils öffentlich zugänglichen Daten ermittelt. Der Umsatz bezieht sich auf rund 175.000 Waagen und somit auf einen repräsentatives Waagen- und Vermietermix. Fokus: westeuropäische Vermieter.

genüber sind aber die Intermodalwagen, mit denen Container transportiert werden, etwas anfälliger für Schwankungen. Denn der Containerverkehr unterliegt zyklischen Schwankungen, weil er sensibler auf die Entwicklung der Weltwirtschaft und vor allem des Welthandels reagiert.

Für den langfristig konstant steigenden Umsatz sind mehrere Faktoren verantwortlich: Einerseits der wachsende Marktanteil der Vermietungsgesellschaft und andererseits die hohe Auslastung von deren Flotten. Langfristig betrachtet liegt die Auslastung der Vermieterflotte auf einem hohen Niveau. Dabei gilt, dass jüngere, moderne und effiziente Wagen besser vermietet werden können. Laut SCI waren die Vermietwagen in den vergangenen beiden Jahren zu etwa 95 Prozent verleast.⁵⁰

Perspektiven und Ausblick

Das Umweltbundesamt rechnet in einer Studie damit, dass die Güterverkehrsleistung von 2010 bis 2050 um fast 61 Prozent auf dann 975 Milliarden Tonnenkilometer zunehmen wird. Im Unterschied zu den Gutachtern des Verkehrsministeriums geht das Umweltbundesamt dabei vor allem im Güterverkehr von einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene aus. Deshalb könnte der Marktanteil des Schienengüterverkehrs von heute rund 18 Prozent auf 23 Prozent im Jahr 2030 und 31 Prozent im Jahr 2050 steigen.⁵¹

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018 hat die deutsche Bundesregierung festgelegt, dass sich die Zahl der Bahnfahrergäste bis zum Jahr 2030 verdoppeln soll. Außerdem soll „mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene verlegt“ werden.⁵²

Potenziale im Schienengüterverkehr

Im Schienengüterverkehr steckt beträchtliches Potenzial, das sich einerseits aus verbesserter Ressourcennutzung bzw. aus deren Ausbau und andererseits im Bereich der Internationalisierung des Geschäftsbereiches ergibt. Der transnationale Verkehr sowie das Auslandsgeschäft sind für Eisenbahnunternehmen im DACH-Raum⁵³ und in Frankreich wichtige Stellschrauben für die Zukunft. An einigen Grenzübergängen ist die Schiene im Vergleich zum Lkw bereits stark vertreten.⁵⁴ Allerdings gibt es eine Reihe von Übergängen, bei denen die Schiene noch deutlich hinter dem Lkw-Verkehr zurückbleibt.⁵⁵

Bei Analyse der Korridore durch die KCW-Experten fallen zwei Punkte besonders auf: Der internationale Schienengüterverkehr ist in der Ost-West-Achse vor allem in Richtung Tschechien, Richtung Polen und Richtung Niederlande sowie nach Frankreich deutlich unterrepräsentiert. Gleiches gilt für den nationalen Ost-West-Verkehr zwischen Rhein-Neckar, Mittlerer Neckar und Nürnberg.

⁵⁰ Grundlage ist auch hier ein repräsentativer Wagenmix auf Basis von Ist-Daten der Vermietungsgesellschaften. Quelle: Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

⁵¹ Verband der Güterwagenhalter: Zugkraft für den Verkehrssektor, Wettbewerbsreport 2017/2018, S. 6.

⁵² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 77: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

⁵³ DACH-Raum: Region Deutschland, Österreich und Schweiz.

⁵⁴ Beispiele dafür sind Basel (160 Güterzüge) und Passau (120 Güterzüge).

KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, S.29, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_gueter_auf_der_schiene.pdf.

⁵⁵ Beispiele dafür sind Venlo, Görlitz/Horka und Waidhaus bzw. Furth im Wald.

KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, S.29, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_gueter_auf_der_schiene.pdf.

Gemessen an hoch frequentierten Grenzübergängen wie zur Schweiz, nach Österreich, sowie Tschechien (Bad Schandau) und nach Belgien (Aachen West) besteht v. a. im Verkehr nach Frankreich, Polen und den Niederlanden, aber auch nach Tschechien (von Bayern) aus erheblicher Nachholbedarf und damit auch beachtliches Potenzial für ein besonders starkes Wachstum.

Maßnahmen zur Förderung

Um die Potenziale ausschöpfen zu können, müssen Kapazitätsengpässe beseitigt werden, indem die Infrastruktur ausgebaut wird. Dabei wirken sich die Maßnahmen für den Personenverkehr auch positiv auf den Güterverkehr aus. Experten fordern allerdings, dass die Schiene fit für die neuen 740 Meter langen Güterzüge gemacht wird, und dass Großknoten und Engpasskorridore ausgebaut werden.⁵⁶

Um den Marktanteil der Schiene am Gesamtgüterverkehr in Deutschland von 35 Prozent im Jahr 2035 zu erreichen, muss es laut der Studie „Mehr Güter auf der Schiene“ von KCW eine „Priorisierung von Maßnahmen“ und einen „Mix von großen und kleinen Maßnahmen“ geben. Die Gutachter haben 118 Einzelmaßnahmen empfohlen, für deren Umsetzung Investitionen in Höhe von 7,26 Milliarden Euro notwendig sind.

Dabei seien Maßnahmen im Wert von 3,18 Milliarden Euro bereits im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgesehen. Demzufolge müssten zusätzlich 4,1 Milliarden Euro investiert werden, wobei notwendige Ausgaben für den politisch ebenfalls gewollten Lärmschutz hierin nicht enthalten sind. Die KCW-Gutachter betonen jedoch auch, dass zur Steigerung des Schienengüterverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr auch in den Nachbarländern entsprechende Initiativen notwendig seien.⁵⁷

Wachstumstreiber im Schienengüterverkehr

Aus Sicht der Emittentin gibt es vier Katalysatoren für die zunehmende Vermietung von Güterwaggons:

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen: Die Bahnreformen in der EU haben in den vergangenen 15 Jahren konsequent zur Liberalisierung des Bahnmarktes und zum Monopolverlust der staatlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geführt. Die Bahnen mussten sich strategisch neu ausrichten, um Verluste an Marktanteilen in den Heimatmärkten durch die Expansion in die Nachbarländer auszugleichen. Dabei haben die EVU zunehmend ihre Investitionsstrategie geändert: Sie nehmen kaum mehr Eigeninvestitionen vor, da im liberalisierten Marktumfeld die langfristige Einsatzplanung für eigene Waggons einer Bahn unsicher geworden ist. Stattdessen mieten sie Waggons passend zur ihren Aufträgen.

2. Endnutzer/Industrie/Verlader: Durch das breitere Angebot an Bahn- und Transportdienstleistern und Alternativen im Wettbewerb fordern die Endnutzer zunehmend optimiertes und modernes Waggonmaterial, um beispielsweise die Transportkosten durch mehr Beladung und Verkürzung von Be- und Entladezeiten zu senken. Deshalb werden alte Bahnwagen durch moderne Wagen

⁵⁶ Zwischenberichte der Arbeitsgruppen des Zukunftsbündnisses Schiene: Stand nach Diskussion im Lenkungskreis am 09.04.2019, unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/schienengipfel-zwischenbericht-ag.pdf?__blob=publicationFile.

⁵⁷ KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, S.29, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_gueter_auf_der_schiene.pdf.

⁵⁷ KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_gueter_auf_der_schiene.pdf.

der Vermieter ersetzt. Die Kunden profitieren dabei von einem breiten Angebot der Bahn- und Transportdienstleister, die im Wettbewerb des liberalisierten Marktes stehen.

3. Vermieter: In der Vergangenheit war der Vermietmarkt durch Kesselwaggonvermieter wie VTG, GATX und Ermewa geprägt. EVU hatten selbst kaum Kesselwagen, sondern nur Standardgüterwagen. Durch die Liberalisierung des Bahnmarkts entstand auch für Standardgüterwagen ein Vermietmarkt, da die Bahnen selbst kaum in die klassischen Bahnwagen investieren. Davon profitieren spezialisierte Standardgüterwagenvermieter wie z. B. AAE, ERR oder OnRail.

4. Investitionen: Das langfristig wachsende Intermodalgeschäft und die Containerisierung erhöhen ständig den Bedarf nach modernen und effizienten Waggons mit schneller Be- und Entladung, mit besserem Schutz des Ladegutes und optimierter Zuladung. Deshalb sind Ersatzinvestitionen notwendig, die aber weniger von Bahnen als von Vermietern und deren Investoren übernommen werden. Sie sind bereits seit einigen Jahren die größten Besteller neuer Waggons, zumal der Vermietmarkt überproportional zum gesamten Schienengüterverkehr wächst.

Die wichtigsten Märkte

Im Fokus des Eisenbahn-Bereiches steht bei der Aves One AG der Güterwagenvermietmarkt. Derzeit erzielt Aves One AG ca. 95 Prozent des Rail-Umsatzes im DACH-Raum und in Frankreich⁵⁸ In diesen Ländern ist der Schienengüterverkehr im Verhältnis zum gesamten Güterverkehr überdurchschnittlich stark vertreten. Deshalb ist die Nachfrage nach neuen und modernen Waggons und somit die Nachfrage nach den jungen Güterwagen des Aves-Konzerns in diesen Ländern besonders groß. Der Güterwagenmarkt setzt sich aus unterschiedlichen Wagenklassen zusammen. Je nach Wagentyp können diese für eine oder mehrere Produktkategorien genutzt werden.

Marktposition des Aves-Konzerns im Rail-Segment

Marktxperten sagen für den europäischen Schienengüterverkehrsmarkt bis zum Jahr 2022 ein jährliches Wachstum von 1,5 % voraus (Quelle: SCI Verkehr, 2019). Gegenwärtig stehen etwa 36 % aller europäischen Güterwaggons im Eigentum von Vermietungsgesellschaften; das sind rund 266.000 Wagen (Quelle: SCI Verkehr, 2019). Durch die voranschreitende Liberalisierung der bislang durch Staatsbahnen dominierten Märkte ergeben sich Wachstumschancen für die in Konkurrenz zu den ehemaligen Staatsbahnen stehenden privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Der Aves-Konzern investiert seit 2015 in Eisenbahn-Güter- und Kesselwagen. Zum 31.12.2018 befanden sich 9.004 Güter- und Kesselwagen mit einem Bilanzwert von 538 Millionen Euro im Bestand des Aves-Konzerns.⁵⁹ Durch die bis 10. Juli 2019 getätigten Akquisitionen wird der Bestand im Jahr 2019 voraussichtlich auf insgesamt 10.500 Güter- und Kesselwagen steigen. Das Transaktionsvolumen für diese ca. 700 Neubauwaggons und rund 800 gebrauchte Güterwagen, die im Durchschnitt weniger als zehn Jahre alt sind, beläuft sich auf über 150 Millionen Euro.⁶⁰

Das gesamte Waggon-Portfolio ist über etablierte Managementgesellschaften wie z.B. ERR European Rail Rent (Duisburg) und Wascosa (Luzern) an Endkunden vermietet.

Entwicklung der Aves-Güterwagenflotte und wesentliche Transaktionen:

⁵⁸ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 106 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf.

⁵⁹ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 21 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf.

⁶⁰ <https://www.dgap.de/dgap/News/corporate/aves-one-baut-railportfolio-mit-zukaufen-volumen-von-mehr-als-eur-mio-weiter-aus/?newsID=1170063>

2015: Einstieg in den Rail-Markt mit dem Kauf der ersten 331 Standardgüterwagen (Schüttgutwagen, Flachwagen, Coiltransportwagen).⁶¹

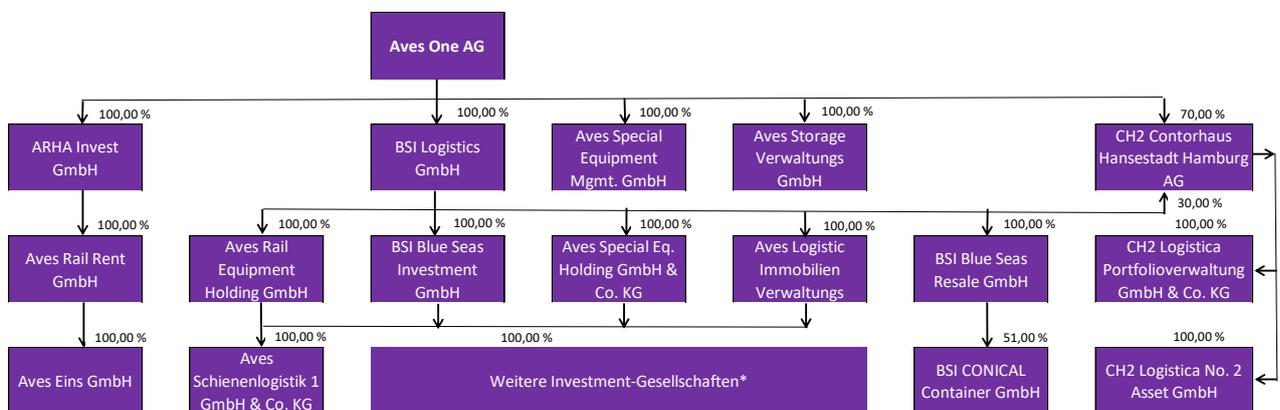
2016: Akquisition von 3.897 Standardgüterwagen. Dabei wird die Flotte ausgebaut und um Schiebewandwagen und Intermodalwagen erweitert.⁶²

2017: Aves One bestellt und erwirbt Neubauwagen und bereitet außerdem den Einstieg in das Kesselwagengeschäft vor.⁶³

2018: Im Mai erfolgt der Einstieg in das Kesselwagen-Segment durch den Kauf von 117 neuen und gebrauchten Mineralöl- und Chemiewagen.⁶⁴ Im Oktober gibt Aves One die Akquisition der NACCO Luxembourg S.a.r.l. mit rund 4.400 Güterwagen bekannt. Durch weitere Investitionen wächst das Portfolio bis Ende 2018 auf 9.004 Güter- und Kesselwagen mit einer aus Marktsicht breit aufgestellten, modernen und jungen Waggonflotte.

Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil des Aves-Konzerns, der wie folgt gegliedert ist:



*Neben der Emittentin verfügt der Aves-Konzern zum Datum des Wertpapierprospekts über weitere 34 voll konsolidierte Investmentvehikel (in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) sowie 17 voll konsolidierte weitere Gesellschaften, die überwiegend als Komplementärin der Investmentvehikel fungieren. Über die Investmentvehikel wird wie bei der Emittentin direkt oder indirekt der Erwerb von Eisenbahn-Logistik und von anderen Logistik-Assets des Aves-Konzerns mitfinanziert.

Die Emittentin steht – wie der gesamte Aves-Konzern – unter der einheitlichen Leitung der Aves One AG als oberstes Konzernmutterunternehmen und ist insofern von der Aves One AG abhängig. Darüber hinaus besteht für die Emittentin eine Abhängigkeit von ihrer geschäftsführenden Kommanditistin als einzige stimmberechtigte Gesellschafterin, der Aves Rail Equipment Holding GmbH, an die die Emittentin den Netto-Emissionserlös über ein zweckgebundenes Darlehen weiterreichen wird. Die Aves Rail Equipment Holding GmbH wird ihrerseits die von der Emittentin erhaltenen Mittel an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns zur zweckgebundenen Finanzierung des Erwerbs von Eisenbahn-Logistik weiterreichen (die jedoch zum Datum des Prospekts noch nicht feststehen). Wirtschaftlich besteht daher zwischen der Emittentin und der Aves Rail Equipment Holding GmbH sowie den jeweiligen Prospektgesellschaften ebenfalls eine Abhängigkeit.

⁶¹ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2015 (vormals Pricon Invest AG), S. 6 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2015.pdf.

⁶² Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2016, S. 21 f., https://www.avesone.com/downloads/gb_2016_de.pdf.

⁶³ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 7, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2017_de.pdf.

⁶⁴ <https://www.dgap.de/dgap/News/corporate/aves-one-aves-erweitert-railportfolio-durch-zukauf-von-kesselwagen-volumen-von-eur-mio/?newsID=1076013>

Weitere Abhängigkeiten der Emittentin aufgrund vertraglicher Grundlagen, z.B. aufgrund von Beherrschungsverträgen, bestehen nicht.

Trendinformationen

Das Geschäftsmodell des Aves-Konzerns steht durch seine Geschäftsbereiche nach Ansicht des Vorstandes der Aves One AG auf einem soliden Fundament. Insbesondere das Rail-Segment steht dabei 2019 im Fokus. Die Investitionen in das Rail-Segment bis 10. Juli 2019 zeigen, dass der Konzern hier bereits interessante Opportunitäten nutzen konnte. Auch hierdurch setzt der Konzern sich von anderen Marktteilnehmern ab.

Für das laufende Geschäftsjahr 2019 erwartet der Vorstand, auf Grundlage der sich in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen sowie dem Gesamtjahreseffekt aus der starken Investitionstätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres 2018, erneut höhere Umsatzerlöse und ein weiter verbessertes operatives Ergebnis.

Zur Finanzierung des weiteren Wachstums des Aves-Konzerns und der Zukäufe von Portfolios von mobilen Eisenbahn-Logistik werden weiterhin verschiedene Finanzierungsformen geprüft und z.T. auch schon umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird die bereits in 2017 begonnene Reduzierung der Finanzierungskosten durch Umfinanzierungen sowie durch andere Kapitalmaßnahmen konsequent fortgesetzt.

Als Gesamtfazit erwartet der Vorstand für das Jahr 2019 für die Geschäftsbereiche Rail steigende Umsatzerlöse. Dieses Umsatzwachstum soll aus den bereits getätigten Investitionen sowie den in 2019 noch zu erwerbenden Eisenbahn-Logistik resultieren.

Im Rail-Segment rechnet der Vorstand weiterhin mit einer Auslastung auf hohem Niveau.

Eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Gründung oder wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage des Konzerns seit dem Ende des letzten Berichtszeitraumes, für den bis zum Datum dieses Wertpapierprospektes veröffentlicht wurden, sind nicht gegeben.

Ebenfalls sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen könnten.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt, da die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte

Die Vertretung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind Daniel Birkner und Michael Blunck, sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch die geschäftsführende Kommanditistin. Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin sind Tobias Aulich und Sven Meißner, sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist soweit rechtlich zulässig von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die Geschäftsadresse der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Daniel Birkner und Michael Blunck sowie der geschäftsführenden Kommanditistin Tobias Aulich und Sven Meißner lautet Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg.

Die Muttergesellschaft der Emittentin und der Aves Rail Equipment Holding GmbH, die zugleich alleinige Gesellschafterin der jeweiligen Komplementärinnen der Projektgesellschaften ist, ist zugleich alleinige Gesellschafterin weiterer Gesellschaften, die ebenfalls im Bereich der Vermietung von Eisenbahn-Logistik tätig sind und dadurch sowohl bei potenziellen Erwerbchancen als auch im Rahmen der Vermietung Wettbewerber gegenüber der Projektgesellschaften sind.

Die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin sind zugleich teilweise Geschäftsführer der Projektgesellschaften, der einzigen Schuldnerin (Aves Rail Equipment Holding GmbH) und der wesentlichen Vertragspartnerin der Emittentin. Die Geschäftsführer sind darüber hinaus auch Geschäftsführer verschiedener Komplementärgesellschafterinnen anderer Tochtergesellschaften der Aves Rail Equipment Holding GmbH, die wie dargestellt mit den Projektgesellschaften ggf. im Wettbewerb stehen.

Die Geschäftsführer der Aves Rail Equipment Holding GmbH, die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin ist, sind darüber hinaus auch Geschäftsführer weiterer zum Konzern der Aves One AG gehörender Gesellschaften, die ggf. mit den Projektgesellschaften im Wettbewerb stehen. Beide sind Vorstandsmitglieder der Aves One AG.

Die wichtigsten Tätigkeiten von Tobias Aulich und Sven Meißner neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin, sind ihre Tätigkeiten jeweils als Vorstände der Aves One AG. Die wichtigsten Tätigkeiten von Daniel Birkner neben seiner Tätigkeit bei der Emittentin sind seine Tätigkeiten als kaufmännischer Leiter des Aves-Konzerns. Die wichtigsten Tätigkeiten von Matthias Blunck neben seiner Tätigkeit bei der Emittentin ist seine Tätigkeit als Leiter Accounting und Konzernrechnungswesen im Aves-Konzern.

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der vorgenannten Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Hauptgesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die BSI Fünfte Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134440, geschäftsführende Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.000,00 ist die Aves Rail Equipment Holding GmbH ebenfalls mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 137840.

Alleiniger Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin ist die BSI Logistics GmbH mit Sitz in Hamburg (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 140231). Alleiniger Gesellschafter der BSI Logistics GmbH ist die Aves One AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 124894).

Alleiniger Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die BSI Asset GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 134440), deren alleiniger Gesellschafter ist die BSI Blue Seas Investment GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 129955), deren alleiniger Gesellschafter wiederum die BSI Logistics GmbH ist.

Die Aktien der Aves One AG (ISIN: DE000A168114) befinden sich im Streubesitz und sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börsen Hamburg und Hannover zugelassen. Von Aktionären der Aves One AG geht kein Beherrschungsverhältnis über die Emittentin oder andere Konzerngesellschaften des Aves-Konzerns aus.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin ist eine im April 2019 neu gegründete Gesellschaft, die bislang noch keinen Jahresabschluss aufgestellt bzw. veröffentlicht hat. Es liegt eine von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft am 6. August 2019 testierte Eröffnungsbilanz vor. Abgesehen von der Vorbereitung der Emission von Schuldverschreibungen hat die Gesellschaft noch keinerlei operative Tätigkeiten aufgenommen. Dies wird erst mit Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgen.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Entfällt, da die Emittentin zum Datum dieses Wertpapierprospektes keinen staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich etwaiger Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), ausgesetzt ist.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um eine neu gegründete Gesellschaft, die über ihr Gründungskapital hinaus nicht über eigenes Vermögen oder Rücklagen verfügt. Sie hat ihre Geschäftstätigkeit zum Datum dieses Wertpapierprospekts noch nicht aufgenommen. Sie hat zum Datum dieses Wertpapierprospekts noch kein Fremdkapital aufgenommen.

Weitere Angaben

Gesellschaftskapital

Das voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt EUR 1.000,00. Dabei handelt es sich um die Kommanditeinlage der geschäftsführenden Kommanditistin Aves Rail Equipment Holding GmbH, Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die BSI Fünfte Verwaltungs GmbH, Hamburg, leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin auch nicht beteiligt.

Register, Gesellschaftsvertrag

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 124465 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist gem. § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere durch Investition in Logistikprojekte im In- und Ausland. Hierzu darf sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere im Rahmen der Kapitalbeschaffung Fremdkapital von Dritten aufnehmen. Die Gesellschaft darf ausschließlich vermögensverwaltend tätig sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden oder sonst gewerbliche Einkünfte zu erzielen. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, sofern nicht eine Erlaubnis vorliegt.

Wesentliche Verträge

Die Emittentin wird mit der Aves Rail Equipment Holding GmbH einen Vertrag über die Gewährung eines zweckgebundenen eigenkapitalersetzenden nachrangigen Darlehens schließen. Die Höhe des Darlehensbetrags wird sich an der jeweiligen Höhe des Netto-Emissionserlöses orientieren und dementsprechend bis zur Beendigung der Platzierung sukzessive aufgestockt. Die Aves Rail Equipment Holding GmbH ist berechtigt, die von der Emittentin erhaltenen Mittel ihrerseits über

zweckgebundene eigenkapitalersetzende nachrangige Darlehen an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns weiter zu reichen. Die Zweckbindung ist die (mittelbare) Finanzierung des Erwerbs (einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen) von Eisenbahn-Logistik, insbesondere Güter- und Kesselwaggons sowie Lokomotiven innerhalb des Aves-Konzerns. Das Darlehen wird ganz oder teilweise auf Anforderung der Aves Rail Equipment Holding GmbH ausgezahlt. Die Verzinsung des Darlehens, soweit ausgezahlt, beträgt 8,50% p.a. Sicherheiten werden für das Darlehen nicht gestellt.

Darüber hinaus hat die Emittentin am 26. Juli 2019 mit der CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG (ebenfalls eine Gesellschaft des Aves-Konzerns) einen Vertrag über die Vertriebspartnerbetreuung geschlossen. Die Vergütung für die von der CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG zu erbringenden Leistungen beträgt 4,00% des von Anlegern eingeworbenen und eingezahlten Schuldverschreibungs-Kapitals (zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Die Laufzeit dieses Vertrags läuft bis zur Beendigung der Platzierung der Schuldverschreibungen.

Weiterhin hat die Emittentin am 26. Juli 2019 mit der CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG, einen Vertrag über die Anlegerbetreuung geschlossen. Die Vergütung für die von der CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen beträgt 1,00% des von Anlegern eingeworbenen und eingezahlten Schuldverschreibungs-Kapitals (zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Die Laufzeit dieses Vertrags läuft bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Schließlich wird die Emittentin mit geeigneten Finanzintermediären verschiedene Verträge über die Vermittlung von Anlegern zur Zeichnung der Schuldverschreibungen schließen bzw. hat solche Verträge bereits geschlossen. Die Vermittlungsvergütung beträgt jeweils bis zu 5,50% des von Anlegern eingeworbenen und eingezahlten Schuldverschreibungs-Kapitals (zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer). Die CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG stellt Interessenten als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG eine Online-Zeichnungsmöglichkeit zur Verfügung und ist insoweit mit entsprechenden Ansprüchen auf Vermittlungsvergütung an der Vermittlung der Schuldverschreibungen beteiligt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

§ 1

Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Diese Schuldverschreibung der Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von EUR 40.000.000,00 (in Worten vierzig Millionen Euro) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(2) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde (die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (60485 Frankfurt am Main) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(3) Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der Geschäftsführung der Emittentin.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,

a) keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "Sicherungsrecht") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und

b) ihre wesentlichen Tochtergesellschaften zu veranlassen (soweit rechtlich möglich und zulässig), keine Sicherungsrechte an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder jeweiligen Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit mit Sicherungsrechten zu gewähren oder bestehen zu lassen,

ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger an einem solchen Sicherungsrecht gleichwertig zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht zu gleichwertigen Bedingungen zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

(3) Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das

- a) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
- b) im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

(4) „Kapitalmarktverbindlichkeit“ ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

§ 3

Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

(1) Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 15. September 2019 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 14. September 2024 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).

(2) Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

§ 4

Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.

(2) Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 15. März 2020 fällig.

(3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten („Verzug“), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum.

(4) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage

im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

§ 5 Zahlstelle

(1) Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

(2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 17 oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(3) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(4) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.

(5) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Zahlungen, Steuern

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle (vgl. § 5). Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

a) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

oder

b) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung abziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Schuldverschreibung in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

oder

c) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

(3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

(2) Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 4 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern gemäß § 17 bekanntzumachen.

(3) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zum 14. September 2021 um 24:00 Uhr oder zum 14. September 2022 um 24:00 Uhr (jeweils ein „Kündigungstermin“) gekündigt und zurückgezahlt werden (das „Call-Recht“). Die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Kündigungstermin. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:

a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag;

b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der Emittentin dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;

c) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit (bezüglich derer eines der in diesem § 8 Abs. 2 lit. c) genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von EUR 2.000.000,00 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht oder übersteigt (sogenannter „cross-default“);

Eine „Finanzverbindlichkeit“ ist eine Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoringvereinbarungen.

- d) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
- e) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder eine bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;
- f) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte (wozu nicht ihre jeweiligen Tochtergesellschaften zählen) ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt;
- g) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses (z.B. Umwandlung, Einbringung, Spaltung) mit einer anderen Gesellschaft, die ein mit der BSI Logistics GmbH i.S.d. § 15 ff AktG verbundenes Unternehmen ist und die alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der wesentlichen Tochtergesellschaft einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist, übernimmt;
- h) die gesellschaftsrechtliche Situation der Emittentin sich dergestalt verändert, dass die mit der BSI Logistics GmbH i.S.d. § 15ff AktG verbundenen Unternehmen weniger als 75% an der Emittentin halten, nicht mehr geschäftsführende Kommanditistin ist oder die Aves One AG, Hamburg, weniger als 75% der Geschäftsanteile der BSI Logistics GmbH hält. Dies gilt jeweils nicht, wenn die Aves One AG ihrerseits mindestens 75% der Geschäftsanteile der Emittentin hält und die Geschäftsführung übernimmt.

Eine „wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder – im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen – ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist. Ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Konzernabschlusses der jeweilige Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss der Emittentin.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.

(4) Die Kündigung ist bei der Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Depotbank wirksam.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei Kontrollwechsel

(1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibung durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise verlangen.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn:

- a) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) abgestimmt handeln (die „Erwerber“), oder ein oder mehrere Dritte(r), die im Auftrag der Erwerber handeln, mittelbar oder unmittelbar (unabhängig davon, ob die Geschäftsführung oder ein eventuelles Aufsichtsorgan der Emittentin seine Zustimmung erteilt hat) eine solche Anzahl von Anteilen der Emittentin hält bzw. halten, auf die 50% oder mehr der Stimmrechte der Emittentin entfallen; wobei derjenige nicht als Erwerber gilt, der die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat;

oder

- b) die Emittentin mit einer dritten Person oder auf eine dritte Person verschmilzt oder eine dritte Person mit oder auf die Emittentin verschmilzt, wobei jedoch kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn die bisherigen Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin zukünftig wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten (Tochtergesellschaften der Emittentin und wer die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat gelten hierbei nicht als „dritte Person“)

oder

- c) die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird. Eine solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.

(2) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 16 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „Rückzahlungsmittteilung“).

(3) Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmittteilung ausgeübt werden (der „Rückzahlungszeitraum“).

Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist bei der Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der

betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 17 Abs. 5 zu erbringen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Depotbank wirksam.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

§ 10

Übertragung der Schuldverschreibungen

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

§ 11

Bestandsschutz

Der Bestand der Anleihen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

§ 12

Ersetzung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibung übernimmt;
- b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
- d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge garantiert und in dieser Garantie eine dem § 11 entsprechende Negativverpflichtung enthalten ist; und
- e) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a), b), c) und d) erfüllt wurden.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 16 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 13

Ausgabe neuer Schuldverschreibungen

(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.

(2) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern dieser Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.

§ 14

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

(1) Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 12 dieser Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte ("qualifizierte Mehrheit"). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- a) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- b) die Verlängerung der Laufzeit;
- c) die Verringerung der Hauptforderung;
- d) den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- e) die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

- f) die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- g) den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- h) die Schuldnerersetzung.

(3) Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 17 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 17.

§ 15 Gläubigerversammlung

(1) Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger („Gläubigerversammlung“) gefasst.

(2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.

(5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

§ 16

Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 17

Bekanntmachungen und Transparenzpflichten

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden im Bundesanzeiger, auf der Internetseite der Luxemburger Börse und auf der Internetseite der Emittentin <http://www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse dies zu lassen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzverpflichtungen zu erfüllen:
 - a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Aves One AG auf der Internetseite der Emittentin unter www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe veröffentlichen.
 - b) Die Emittentin wird auf ihrer Internetseite unter www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe mindestens über die wichtigen Ereignisse im Konzern der Emittentin berichten („Corporate News“).

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.
- (4) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die

(aa) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet

(bb) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und

(cc) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (aa) und (bb) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der Emittentin neu bestimmte Regelung ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 16 bekanntzumachen.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)

Grundlegende Angaben

Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Bei der Emission der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Neben der Emittentin sind daher keine weiteren natürlichen und juristischen Personen an der Emission beteiligt.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für die geplanten Investitionen der Emittentin einzuwerben.

Die Emittentin verwendet den Netto-Emissionserlös zur mittelbaren Finanzierung des Erwerbs (einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen) von Güterwaggonen (also Schüttgutwagen, Schiebewardwagen, Kesselwagen, Kastenwagen, Flachwagen, Intermodalwagen, Coiltransportwagen und sonstige Wagen) sowie Lokomotiven innerhalb des Aves-Konzerns, d.h. von Eisenbahn-Logistik. Die Emittentin wird in einem Schritt oder in mehreren Schritten den Netto-Emissionserlös über ein zweckgebundenes eigenkapitalersetzendes nachrangiges Darlehen an die Aves Rail Equipment Holding GmbH weiterleiten, die selbst wiederum die von der Emittentin erhaltenen Mittel ebenfalls über zweckgebundene eigenkapitalersetzende nachrangige Darlehen an Projektgesellschaften des Aves-Konzerns weiter reicht. Diese Projektgesellschaften wurden bzw. werden gegründet, um als Bestandhalter von Eisenbahn-Logistik zu fungieren. Sie erwerben die Eisenbahn-Logistik und vermieten diese langfristig. Die an die Projektgesellschaften weitergereichten Mittel dienen dort anteilig als eigenkapitalersetzende Darlehen im Rahmen des Erwerbs der Eisenbahn-Logistik.

Der Netto-Emissionserlös beträgt etwa rd. 89,25% des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung beträgt der Netto-Emissionserlös demnach rd. EUR 35.700.000,00.

Der Netto-Emissionserlös ergibt sich nach Abzug der Kosten für die Vermittlungsprovision in Höhe von (bis zu) 5,50% des platzierten Schuldverschreibungskapitals (bei Vollplatzierung EUR 2.200.000,00 Mio.), der Kosten für die Vertriebspartner- und Anlegerbetreuung in Höhe von 5,00% des platzierten Schuldverschreibungskapitals (bei Vollplatzierung EUR 2.000.000,00 Mio.) sowie der sonstigen Emissionskosten (z.B. Zahlstelle, Rechtsberatung, Börsenzulassung, Prospektbilligung) in Höhe von insgesamt ca. EUR 100.000,00.

Von dem eingeworbenen Kapital wird die Emittentin zunächst und in erster Priorität die sonstigen Emissionskosten begleichen. Mit nachfolgender Priorität wird die Emittentin den verbleibenden Betrag laufend und in Abhängigkeit des platzierten Kapitals die verdienten Vermittlungsprovisionen begleichen und anschließend die Kosten für die Vertriebspartner- und Anlegerbetreuung. Den dann verbleibenden Netto-Emissionserlös wird die Emittentin sodann (ebenfalls in Abhängigkeit des platzierten Kapitals) und auf deren Abruf an die Aves Rail Equipment Holding GmbH weiterleiten. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Abrufe steht zum Datum des Wertpapierprospekts noch nicht fest und richtet sich nach den Bedarfen der Projektgesellschaften für die Finanzierung des Erwerbs oder der Ablösung von bestehenden Finanzierungen von Eisenbahn-Logistik. Diese stehen jedoch zum Datum des Wertpapierprospekts ebenfalls noch nicht fest.

Angaben über die Wertpapiere

Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospekts sind 40.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A2YN2H9, die Wertpapier-Kennnummer (WKN) lautet A2YN2H.

Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin ist eine Personengesellschaft deutschen Rechts. Die Schaffung der Wertpapiere unterliegt daher auch deutschem Recht, basiert aber – anders als z.B. bei einer Aktiengesellschaft – auf keiner spezifischen Rechtsvorschrift. Allgemeine Vorschriften für Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden sich in den §§ 793ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die dann Anwendung finden, wenn sie nicht durch die Anleihebedingungen abgedeckt wurden.

Verbriefung, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptial. Den Inhabern von Schuldverschreibungen, also den Anleihegläubigern, stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der Geschäftsführung der Emittentin.

Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen der angebotenen Wertpapiere beläuft sich auf bis zu EUR 40.000.000,00.

Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

Status der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wertpapiere verbrieften im Wesentlichen das Recht ihres Inhabers (dem Anleihegläubiger) auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Anleihebetrags nach Maßgabe der Anleihebedingungen.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere Kündigungsgründe nach Maßgabe der Anleihebedingungen vorliegen, z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, beim Vorliegen eines sog. cross-defaults, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und bei Liquidation oder bei einem Kontrollwechsel. Weitere Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und Bedingungen ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 der in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin und sind insofern nicht beschränkt.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 15. März und am 15. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 15. März 2020. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (und sich damit im Verzug befindet), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 15. September 2019 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 14. September 2024 (einschließlich) (das „Laufzeitende“). Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen

Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zum 14. September 2021 um 24:00 Uhr oder zum 14. September 2022 um 24:00 Uhr (jeweils ein „Kündigungstermin“) gekündigt und zurückgezahlt werden (das „Call-Recht“). Die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Kündigungstermin. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden ebenfalls im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit beträgt 5,25 %. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: $\text{Rendite} = (\text{Zinsertrag} * 100) / \text{Ausgabebetrag}$. Kosten (z.B. Depotgebühren, Fremdspesen oder andere Bankgebühren), die beim Anleger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleihegläubiger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag und etwaiger Stückzinsen sowie die individuelle Laufzeit und seine Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 13 der Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in den vorgesehenen Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung

gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte ("qualifizierte Mehrheit"). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- die Verlängerung der Laufzeit;
- die Verringerung der Hauptforderung;
- den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- die Schuldnerersetzung.

Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen.

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß den Anforderungen der Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

Bekanntmachungen betreffend der Maßnahmen nach dem SchVG erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger.

Freiwillige Transparenzverpflichtung

Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen dazu verpflichtet, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Aves One AG auf der Internetseite der Emittentin unter www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Emittentin auf ihrer Internetseite www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe mindestens über die wichtigen Ereignisse im Konzern der Emittentin berichten („Corporate News“).

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob die Aktien der Aves One AG weiterhin am geregelten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden oder nicht.

Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 5. Juli 2019 beschlossen, Schuldverschreibungen im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 40.000.000,00 zu den in den Anleihebedingungen genannten Konditionen zu begeben.

Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden nach Billigung des Verkaufsprospektes voraussichtlich am 15. September 2019 begeben und öffentlich zur Zeichnung angeboten.

Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze angeboten werden. Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen kann nach den Rechtsordnungen einzelnen Länder beschränkt sein. Das gleiche gilt für die Verbreitung dieses Wertpapierprospektes. Personen, die in den Besitz dieses Wertpapierprospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden zum Ausgabekurs von 100% (Nennbetrag) angeboten. Ein Agio wird nicht erhoben. Für Zeichnungen nach dem Beginn des Zinslaufs der Schuldverschreibungen am 15. September 2019 sind entsprechende Stückzinsen zu entrichten (Beispiel: bei einer Zeichnung am 21. September 2019 sind für sechs Tage Stückzinsen zu entrichten, d.h. bei einer Zeichnung über EUR 10.000,00 beträgt der Erwerbssaufwand EUR 10.000,00 plus EUR 8,63 Stückzinsen, insgesamt also EUR 10.008,63). Die Stückzinsen sind wirtschaftlich eine Vorauszahlung auf die erste Zinszahlung an den Anleihegläubiger, da diese in voller Höhe erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich ab dem 15. September 2019 bis längstens dem 14. September 2020 (Angebotsfrist) bzw. bis zur Vollplatzierung angeboten.

Antragsverfahren

Die Anleihen können über ausgesuchte Finanzdienstleister oder online über die Internetseite der CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG (www.ch2-portfolioverwaltung.de) erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung, die von den Vertriebspartnern an die Emittentin weitergeleitet werden. Die Zahlung des Zeichnungsbetrags (ggf. zzgl. Stückzinsen) erfolgt auf das in den (ggf. elektronischen) Zeichnungsunterlagen angegebene Konto der Emittentin entweder durch Überweisung oder Belastung des Referenzkontos zum Depot des Zeichners.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Luxemburger Wort kommuniziert.

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zuviel gezahlter Beträge

Eine Reduzierung oder Kürzung von Zeichnungen ist nicht vorgesehen. Eventuell zuviel gezahlte Beträge werden von der Emittentin unverzüglich auf das angegebene Referenzkonto des Zeichners erstattet.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00 der Höchstbetrag einer Zeichnung ist auf das noch nicht platzierte Emissionsvolumen beschränkt.

Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden den Zeichnern nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen in der Reihenfolge des Eingangs von der Emittentin zugeteilt und über die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin) geliefert.

Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Emissionstermin am 15. September 2019 bis zur Vollplatzierung laufend platziert und zugeteilt. Zeichnungen von Anlegern werden daher bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin angenommen und nach vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen zugeteilt und über die Zahlstelle geliefert. Die Annahme der Zeichnung eines Anlegers wird diesem schriftlich oder per Email bzw. im Rahmen der Wertpapierabrechnung nach Einbuchung der ihm zugeteilten Schuldverschreibungen in sein Depot mitgeteilt.

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin spätestens drei Tage nach dem Ende der Angebotsfrist bzw. nach Vollplatzierung auf der Internetseite www.ch2-portfolioverwaltung.de/aves-anleihe-veroeffentlicht.

Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt, da es keine Vorzugszeichnungsrechte oder anderweitige Zeichnungsrechte gibt.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Die Zeichnungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Emittentin unter der Voraussetzung der vollständigen Einzahlung des Nennwertes der gezeichneten Schuldverschreibungen

zuzüglich ggf. der Stückzinsen angenommen und zugeteilt. Die zugeteilten Schuldverschreibungen werden durch die Zahlstelle durch Einbuchung in die Depots der Zeichner geliefert.

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot in Deutschland bzw. Luxemburg.

Preisfestsetzung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Platzierungsdauer zum Nennbetrag von 100% angeboten. Bei Zeichnungen nach dem 15. September 2019 sind entsprechende Stückzinsen zu leisten. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr der Börse Hamburg oder München einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen seit dem 15. September 2019 bis zu dem dem Erwerbsgeschäft folgenden Bankarbeitstag.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Die Emittentin hat keinen Vertrag über eine Platzierungsverpflichtung oder eine Übernahme (Underwriting) mit Dritten abgeschlossen.

Zahlstelle

Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Bundesanzeiger oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Platzierungsverträge

Die Emittentin schließt mit interessierten Finanzdienstleistern Verträge über die Vermittlung der angebotenen Schuldverschreibungen. Die ebenfalls zum Aves-Konzern gehörenden CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG, Hamburg, ist als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG ebenfalls in den Vertrieb der Schuldverschreibungen durch die Bereitstellung der Online-Zeichnungsmöglichkeit einbezogen. Weder die CH2 Logistica Portfolioverwaltung GmbH & Co. KG noch andere Vertriebspartner der Emittentin sind verpflichtet, Schuldverschreibungen in

einem bestimmten Volumen zu platzieren. Die Vertriebsverträge sehen eine Vermittlungsprovision in Höhe von bis zu 5,50% des vermittelten Emissionsvolumens vor.

Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel ist spätestens nach Ende der Platzierung am 15. September 2020 durch Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Hamburg bzw. der Börse München vorgesehen. Soweit möglich, behält sich die Emittentin bei ausreichendem Platzierungserfolg vor, die Zulassung und somit Freiverkehrsnotiz bereits vier Wochen nach Platzierungsstart zu beantragen.

Weitere Angaben

Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben

Neben der Eröffnungsbilanz wurden von Abschlussprüfern keine anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben geprüft oder durchgesehen.

Rating

Für die Wertpapiere wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt

BESTEuerung DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Warnhinweis: die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus dem Wertpapier auswirken.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts dargestellt, die im Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, die für den Anleger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Im Inland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, sofern es sich bei der auszahlenden Stelle um eine inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes oder Finanzdienstleistungsinstitutes oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank handelt. Zur Auszahlung kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen)

bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, sind nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs anzusetzen. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden.

Die Steuerbelastung unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatzes beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375%. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, wird diese als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Daten hierfür werden automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern bereit gestellt. Der Steuerpflichtige hat das Recht, dem Abruf seiner Kirchensteuermerkmale zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Der Sperrvermerk ist schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Rechtsfolge des Sperrvermerks ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, die Kapitalerträge im Rahmen einer Steuererklärung angegeben werden müssen. Da die Kirchensteuer der Landesgesetzgebung unterliegt, variiert ihre Höhe je nach Bundesland.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei individuell niedrigerem Steuersatz ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstigerprüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste im Rahmen der Steueranmeldung zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Verlustübertrag auf das Folgejahr.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung

Wird die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann bei Veräußerungsgewinnen unterbleiben, wenn (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die kein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, Gläubiger der Kapitalerträge ist oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Üblicherweise ist von den Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Kontrollmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Informationsaustausches erfolgen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige ausländische Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem automatisierten Verfahren.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Die Zahlung von Zinsen oder vergleichbaren Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, wirkt diese Quellenbesteuerung im Hinblick auf die Einkommensteuer in vollem Umfang abgeltend.

Außerdem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), für die abgeltende Quellensteuer von 20% optieren, soweit sie wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine Zahlstelle geleistet wurden, die zwar außerhalb von Luxemburg, aber (i) in der EU oder (ii) dem EWR ansässig ist. In derartigen Fällen wird die Quellensteuer von 20% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine luxemburgische Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20% muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten und ist, sobald einmal für ein betreffendes Kalenderjahr ausgeübt, unwiderruflich. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20% bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften handelt) geleistet werden, unterliegen nicht der Quellenbesteuerung

(soweit diese nicht zwischen nahestehenden Personen geleistet werden oder marktüblich sind). Es besteht zudem keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und (vorbehaltlich der Luxemburgischen Gesetze), im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 10 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen sowie RAIFs (*reserved alternative investments funds*), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (*assep / sepcav*).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen noch Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 sind, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögensteuer (§8 (2) Vermögensteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell

beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG

Eröffnungsbilanz zum 29.04.2019

AKTIVA	29.04.2019	PASSIVA	29.04.2019
	€		€
B. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		A. Eigenkapital	
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	1.000,00	Kapitalanteile Kommanditisten	1.000,00
	<u>1.000,00</u>		<u>1.000,00</u>

Hamburg, den 29.04.2019

gez. M. Blunck

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG, Hamburg:

Wir haben die beigelegte Eröffnungsbilanz der Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG vom 29. April 2019 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Eröffnungsbilanz nach den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Gesellschaft vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz, die eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz in allen wesentlichen Belangen den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Vermögenslage der Gesellschaft zum 29. April 2019 in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

Hamburg, den 6. August 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

durch:

Jessen
Wirtschaftsprüfer

Hornow
Wirtschaftsprüferin